

Hurden : 1712 - 1798 gemeine Herrschaft der Stände Zürich und Bern

Autor(en): **Ochsner, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **42 (1937)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hurden

1712–1798 gemeine Herrschaft
der Stände Zürich und Bern

von Martin Ochsner



Der durch den Nikodemiten-Handel in Arth ausgelöste Religionskrieg hatte mit der Schlacht bei Villmergen vom 24. Januar 1656 in Hauptsache in der Weise den Abschluß gefunden, daß katholische Truppen unter Führung von Oberst Christof Pfyffer den Bernern eine Niederlage beibrachten. Und vergeblich belagerte General Johann Rudolf Werdmüller von Zürich mit 7000 Mann Infanterie, Reiterei und Geschütz während Wochen Rapperswil, als dessen zuchtlos gewordenes Heer am 11. März den Rückzug antrat.¹

In Baden kam 26. Februar/7. März der Friede zustande. Jeder Ort hatte in seinem Gebiete bei seiner Religion und Souveränität unangefochten zu bleiben. Freier Kauf und Handel. Gewährung des freien Zuges der Bürger, Landleute und Untertanen nach Herkommen. Was Regelung nicht gefunden, überwies man an ein Schiedsgericht aus den unbeteiligt gewesenen Ständen. Dies immerhin unter dem Vorbehalte, daß für jedes Ort Religion, Freiheit, Hoheit, Recht, Gerechtigkeit und Bräuche dem Spruche nicht unterlagen.² Mancher Streitpunkt blieb in der Schwebe. Der alte Hader dauerte weiter. Ein fauler Friede.

Auf Cölestin Sfondrati, von Papst Innozens XII. den 12. Dezember 1695 zum Kardinal erkoren, folgte am 10. Januar 1696 als Fürstabt von St. Gallen Leodegar Bürgisser aus Luzern. Zuvor Professor der Rhetorik, Pfarrer in Wildhaus und Hemberg, Statthalter zu Ebringen, Unterdekan, Dekan, zog er, an die Spitze des Klosters berufen, die Zügel straff an.³

Ein guter Verwalter, aber kein Staatsmann, nicht zum besten beraten durch seinen diplomatisch geschulten, auf Erlangung

¹ Johannes Dierauer: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, IV, 68 f., 74, 76 f., Gotha 1912.

² Eidg. Abschiede, VI. 1. II. 1633/36.

³ Ildefons von Arx: Geschichte des Kantons St. Gallen, III. 219, 221, 223, St. Gallen 1813.

eigenen Vorteils stark eingestellten ersten Minister Fidel von Thurn,¹ wirkte sich sein strenges Regiment vorab auf die staatsrechtlichen und kirchlichen Verhältnisse im Toggenburg aus. Mit dieser Landschaft standen deren Herren, die Äbte von St. Gallen, seit längerer Zeit in Zerwürfnis. Schafften diese im Laufe des 17. Jahrhunderts Rechte und Freiheiten ab, die die Toggenburger ehemals besaßen, und suchten sie den Protestantismus auch hier zurückzudrängen, so waren es andererseits Zürich und Bern, welche die mehrheitlich reformierten Bewohner zum Widerstande reizten.

Große Erbitterung hatte sich ausgelöst, als 1699 die Gemeinde Wattwil behufs Verbindung mit der Innerschweiz die Straße durch den Hummelwald nach Uznach anlegen mußte. Schwyz und Glarus stellten sich auf Seite der mit ihnen neuerdings verlandrechteten Toggenburger.²

Zur offenen Auflehnung führte der 23. März 1707, als letztere auf einer an diesem Tage abgehaltenen Landsgemeinde gemäß Weisung von Zürich und Bern diejenigen fürstlichen Beamten, die nicht Landleute waren, entließen. Auch wählten sie einen aus 80 Mitgliedern bestehenden einfachen und dementsprechend einen dreifachen Landrat, ernannten eine sechsköpfige Regierungskommission, bestellten Blut- und Appellationsgericht, zogen protestantischerseits die Kollaturrechte an sich.³

¹ Dierauer: Geschichte, IV, 175, 179/80. — von Arx: Geschichte, III, 383/85. — „Es gibt wohl kaum einen Mann in der neueren Schweizergeschichte, der mit so viel Ungerechtigkeit und Leidenschaft behandelt worden ist, wie Abt Leodegar. [...] Was ihm aber den unversöhnlichen Haß der zahlreichen Feinde zuzog, war sein entschlossenes Eintreten für die Rechte des Klosters, von denen er keines antasten ließ, und sein Eifer für die Festigung der katholischen Positionen. Dagegen fehlte im allerdings das aristokratisch feine, verbindliche Wesen, durch das sein Vorgänger Zölestin Sfondrati den Ausbruch offener Feindseligkeiten vonseiten der protestantischen Stände noch hatte hintanhaltend können.“ (Dr. Sch.: Luzerner als Kapitularien im ehemaligen Kloster St. Gallen, Luzerner „Vaterland“ vom 20. November 1937).

² L. Vuilliemin: Geschichte der Eidgenossenschaft während des 17. und 18. Jahrhunderts, II, 151/53, Aarau 1874. — Dierauer: Geschichte, IV, 171 f. — „Um sich zu sichern schloß er [Abt Leodegar] 1702, beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges mit dem Kaiser einen Schutzvertrag. Dadurch entfremdete er sich die französisch gesinnten katholischen Orte, die für seine Untertanen Partei ergriffen.“ (Richard Feller-Edgar Bonjour: Geschichte der Schweiz, II, 107, Zürich 1938).

³ von Arx: Geschichte, III, 401.

Über dieses rechtswidrige Vorgehen beklagten sich am 6. Juni die fürststädtischen Abgeordneten an der Konferenz der katholischen Orte in Luzern und stellten „das ungebundene eigenmächtige Verfahren und über alles das große Präjudiz der dort [im Toggenburg] sinkenden katholischen Religion vor und ergingen sich über die neuesten Akten und Fakten, ob denen billig jedes unparteiische katholische Gemüt sich bestürze.“ Gleichermassen beschwerte sich der Abt bei den Boten der katholischen Orte im November.

Von diesem Zeitpunkte an blieb das Toggenburger Geschäft das Schmerzenskind der Tagsatzungen. Nachdem man sich jahrelang herumgestritten, konnte und wollte man sich nicht mehr verstehen. Die Anstände auf friedlichem Wege beizulegen, sollte auch der gemeineidgenössischen Jahrrechnungs-Tagssatzung vom Juli 1711 nicht ermöglicht werden.¹

In neue Beleuchtung trat der Handel am 18. Januar 1712. Da ließ der Landrat von Toggenburg ab den Kanzeln verkünden, daß niemand ohne seine Bewilligung irgendein Erkenntnis ergehen lassen dürfe. Zur Entgegnung verordnete der Fürstabt den Anschlag eines Mandates an allen Kirchen, demzufolge er die, welche ihm die Gefälle entziehen würden, mit schwerer Strafe bedrohte.

Als Antwort verbreiteten die Toggenburger am 12. April, im Begriffe die der Fürstabtei unterstehenden Klöster St. Johann und Magdenau zu besetzen, ein Manifest des Inhaltes: Seit vielen Jahren sei man mit dem Gotteshause St. Gallen in Zerwürfnis gestanden, weil dieses ihr Land, zuwider den Grundbriefen und den von ihren Vordern genossenen Freiheiten heftig bedrängt. Man sei daher genötigt, sich wieder in Besitz der Freiheiten zu setzen, so jedoch, daß man immerhin erkläre, dem sich unterwerfen zu wollen, was die bereits aufgestellte Mediation als billig und recht finden werde.

Welche Gestalt diese aufgestellte Vermittlung annahm, zeigte deutlich und offen das schon tags darauf erlassene Manifest der Stände Zürich und Bern. Gegen den Schluß steht da: „Also haben wir aus fried- und billigkeitsliebendem Gemüte nicht anders gekonnt, als den bedrängten Toggenburgern auf ihr so sehnliches Verlangen und in genugsamer Erwägung ihrer erlittenen Drang-

¹ Eidg. Abschiede, VI. 2. B. 1376 f., 1402 f.

sale zu Trost und Hilfe zu kommen, dormalen einen Auszug an unsere Grenzen gegen Toggenburg zu stellen und wofern hiemit der erwünschte Erfolg nicht erreicht würde, das mehrere Erforderliche vorzunehmen, in keiner andern Meinung, als die Unruhe im Lande Toggenburg wieder zu stillen und eine gesamte löbl. Eidgenossenschaft im Frieden zu erhalten.“¹

Zuvor schon, wie der Streit den staatsrechtlichen Boden verließ und ein konfessionelles Gepräge annahm, hatte Schwyz von den Aufständischen sich abgekehrt. Mit den andern Urständen, mit Luzern, Zug und dem zugewandten Wallis trat es auf Seite des Abtes. Neutral verhielten sich Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, beide Appenzell, die Stadt St. Gallen.

Die beiden Kampfgruppen wiesen ungleiche Stärkeverhältnisse auf. Bern allein, zu dem das Waadtland und der Aargau bis einschließlich Brugg gehörten, zählte gegenüber seinen Gegnern insgesamt mehr als das Doppelte an Waffenfähigen. Bern und Zürich waren besser verproviantiert und ausgerüstet. Artilleristisch und kavalleristisch standen sie bedeutend im Vorteil.²

¹ Franz Joseph Meyer von Schauensee: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft vom J. 1707—1712, bei Joseph Anton Balthasar: Helvetia, III, 51/57, Aarau 1827.

² Dierauer: Geschichte, IV, 193/95. — Nach Vulliemin: Geschichte, II, 153, standen Bern 40 000, Zürich 20 000 Milizen zur Verfügung. — Alexandre Duguet: Histoire de la Confédération Suisse, septième édition, II, 185, Genève 1880, schreibt: Les forces de Berne et de Zurich réunies formaient un effectif de 64.000 hommes. A cette grande armée les cantons catholiques n'avaient à opposer que 20.000 guerriers, dont les Lucernois formaient le noyau au nombre de 12.000.“ — Zürich ist mit 19 500 Mann Infanterie, 840 Reitern und 70 Geschützen eingetragen. (Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich auf das Jahr 1856, 209 f., Zürich. — Bern stellte, die Offiziere nicht eingerechnet, an Kavallerie 20 Kompagnien mit 1183 Pferden. Die Zahl der Geschütze im Berner Zeughaus belief sich auf wenigstens 100. Dazu kamen die auf obrigkeitlichen Schlössern im Lande herum verwahrten Stücke sowie die 22 Geschütze auf der Festung Aarburg. Nebstdem gab es unter den Städten solche, die eigene Artillerie besaßen, so Brugg 6 Kanonen. (Emanuel von Rodt: Geschichte des Bernischen Kriegswesens von der Gründung der Stadt Bern bis zur Staatsumwälzung von 1798, II, 77, 94, Bern 1831). An Kanonen besaßen: Luzern 35 (Meyer von Schauensee: Geschichte, 62), Schwyz 6, Einsiedeln und March je einige, Unterwalden 1, Uri 2 Stücke. (Martin Ochsner: Die militärische Besetzung der Landschaften March und Höfe zur Zeit des Toggenburger Krieges [1712], 100/101, Histor. Mitteilungen Schwyz 13). Luzern zählte 1693 an Kavallerie 171 Pferde. (Anton Philipp von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, III, 158, Luzern 1857). Die andern katholischen Kantone kannten diese Waffengattung nicht.

Die Feindseligkeiten eröffnete im Frühjahr 1712 Zürich durch Einfall in stiftsabtisches Gebiet. Um den Glaubensgenossen Hilfe zu bringen, mobilisierte auch Bern.¹

Zürich konnte es nicht verschmerzen, daß ihm Schwyz im alten Zürichkriege die Höfe Wollerau, Bäch und Pfäffikon weggenommen und vereint mit den andern 4 katholischen Orten die Niederlage bei Kappel am 11. Oktober 1531 beigebracht, und Bern blieb es nicht unvergessen, wie seine Truppen den 24. Januar 1656 bei Villmergen durch katholische Mannschaften geschlagen wurden. Auch suchten die beiden evangelischen Vororte das Übergewicht in den gemeinen Herrschaften zu gewinnen. Vom militärisch-politischen Standpunkte aus besehen, fielen vorab Baden und das Freiamt in Betracht, die ab der Grenze Luzern-Zug einen Keil gegen die Rheinlinie vortrieben, Zürich und Bern damit voneinander trennend.

Es folgte eine Reihe von Kämpfen in der Ostschweiz wie im Aargau. Nach dreitägiger Belagerung nahmen Zürcher und Berner am 22. Mai Wil und hierauf die ganze stifts-st. gallische Landschaft in Besitz. Glück blieb den beiden Vororten auch im Aargau beschieden. Am Tage, da Wil kapitulierte, ergab sich ihnen Meltingen, den 26. Mai Bremgarten, am 1. Juni Baden.²

Mittlerweilen hatten die katholischen Orte — Schwyz den 18. April — die Grenzen besetzt. Der Aufmarsch erfolgt, zog eine mehr oder weniger lose Kette vom Schlosse Grinau am obern Zürichsee durch die March und Höfe, ab Menzingen über den Baarer-Boden, entlang der Luzerner Territorialität bis ins Entlebuch. Gegenüber standen Truppen von Zürich und Bern.³

Dem rechten Flügel der Truppenaufstellung der katholischen Orte vorgelagert, deckten jenen Schloß und Stadt Rapperswil.⁴

¹ von Arx : Geschichte, III, 445 f.

² Dierauer : Geschichte, IV, 196/98.

³ Vergl. Ochsner : Militärische Besetzung, 79, 84.

⁴ Rapperswil ist eine um das Jahr 1220 zum Teil auf Boden der Stifte St. Gallen und Einsiedeln erfolgte Gründung des linkerseits des Zürichsees oberhalb dem heutigen Altendorf (Alt-Rapperswil) hausenden Vogtes Rudolf von Rapperswil, der 8. März 1233 als Graf auftritt. Dessen in 2. Ehe vor 10. Januar 1261 geborene Tochter Elisabeth, letzte des Stammes, sah sich nach dem am 27. April 1289 erfolgten Tode ihres Eheherrn, des Grafen Ludwig von Homberg, wegen drückender Schuldenlast gezwungen, all ihr Gut an König Rudolf von

Auf einer Landzunge erbaut, verband sie eine 4750 Schuh lange Holzbrücke¹ mit dem auf linksseitigem Ufer des Zürichsees gelegenen schwyzerischen Hurden. Von Natur zum festen Platze geschaffen, war Rapperswil mit Ringmauern, zudem seewärts mit Pallisaden, auf der Landseite mit Gräben geschützt und hatte im Januar 1656 den Anstürmen eines von General Werdmüller geführten zürcherischen Belagerungskorps erfolgreich getrotzt.²

Habsburg zu Eigen aufzugeben, um es von demselben wieder lehensweise zu erhalten. In zweiter Ehe vor 11. April 1296 dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg angetraut, fand 1303 oder 1306 eine Teilung des Rapperswiler Gutes statt. Höfe und March fielen auf die Homberger Seite. Der rechterseits des Sees gelegene Besitz kam an die Linie Habsburg-Laufenburg. Mit dem 1323 erfolgten Tode des Grafen Wernli, letzten Rapperswilers der Homberger Linie, gelangten die Habsburger-Laufenburger in den Alleinbesitz der tief verschuldeten ehevorigen Gesamtherrschaft. Aus letzterem Hause erhielten zufolge Teilung von 1354 Graf Johann was rechterseits, Graf Gottfried was linkerseits des Sees lag. Am 29. Juli 1354 hatte ersterer Burg, Stadt und Herrschaft Neu-Rapperswil an Herzog Albrecht von Österreich, Graf Gottfried den 8. September 1358 alt-Rapperswil, March, Wäggethal, sowie die Höfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch an die Herzoge Rudolf, Friedrich, Albrecht und Lüpold von Österreich aufgegeben. So ging an diese über, was von ihnen die Grafen Johann und Gottfried nur lehensweise besaßen. (Vergl. Martin Ochsner: Altendorf und die Landschaft March, 47/93, Histor. Mitteilungen Schwyz 39). — In der Folgezeit war Rapperswil unmittelbare Reichsstadt 1415—1442, wieder unter Österreich 1442—1458, im Schirmbündnis mit Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus 1464—1712. (Vergl. Xaver Rickenmann: Geschichte der Stadt Rapperswil, I, 101, 117, 162, 172, 2. Auflage, Rapperswil 1878.) — Dr. Wilhelm Oechslis: Orte und Zugewandte, 103, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 13, irrt, schreibt er, die Oberherrlichkeit über die Stadt Rapperswil sei [ab dem 2. Kappelerkriege] bis 1712 bei den 3 katholischen Orten Uri, Schwyz und Unterwalden gestanden. Auch während dieses Zeitraumes verblieb Glarus mit den 3 Urständen als Schirmherr von Rapperswil. Am 23. Juni 1532 geben Schultheiß, Klein- und Großräte, gemeine Bürger und Hofleute von Rapperswil eine Erklärung ab, wornach die durch sie getroffene Wahl eines Burgvogtes der Genehmigung der 4 Orte bedarf. „[...] Und damit unser herrn und fründ von den 4 orten, namlich von Ury, von Schwyz, von Underwalden und von Glarus gemeinlich und sunderlich dester mer sicherheit habent [...]“ (Carl Helbling: Die Urkunden des Stadtarchives Rapperswil, IV, Nr. 527. Maschinenschrift 1919. Stadtarchiv Rapperswil). Am 8. August 1712 schreibt Zürich an seine Gesandten in Aarau, daß die Schutzherrschaft über Rapperswil nur 4 Orten zustehe. (Eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2605).

¹ Erbaut 1358 durch Herzog Rudolf von Österreich. (Rickenmann: Geschichte, I, 69/70).

² Rickenmann: Geschichte Rapperswil, 177 f. — Der militärischen Bedeutung dieses Platzes war man sich wohlbewußt. An der Konferenz der geheimen Kriegsräte der 5 katholischen Orte zu Weggis den 15. August 1695 machte man Schwyz darauf aufmerksam, wie wichtig die Erhaltung von Rapperswil und der dortigen Brücke sei, und daß bei drohenden kriegerischen Verwicklungen ihm

In Verbindung mit der Befestigung Rapperswils erkannte man die Notwendigkeit einer Sicherung des jenseitigen Brückenzuganges sowie des Hurdnerfeldes.¹ Dieses in etwelchen Verteidigungs-

obliege, die Stadt mit 500 Mann unter einem tüchtigen Offiziere zu besetzen, bis die andern Schirmorte nachrücken können. An einer Tagung im Dezember desselben Jahres faßte man den Zweck der Befestigung Rapperswils dahin zusammen, daß durch diesen Platz die Verbindung der Graubündner und evangelischen Glarner sowie der Oberländer mit Zürich verhindert, der Vergewaltigung der katholischen Glarner vorgebeugt, und der andere Teil im Zaume gehalten, endlich der hochwichtige Paß über den Hummelwald gedeckt würde. (Eidg. Abschiede, VI, 2. B. 558, 596).

Über die Verbesserung der Festungswerke von Rapperswil lagen der Konferenz der 3 Urstände an der Treib vom 17. Oktober 1708 Grundrisse der Ingenieure Pietro Morosini von Lugano und Matthias Leontius Kauflin von Einsiedeln vor. Mangels Geldes blieb die Vorlage unausgeführt. Rapperswil wurde den 10. Mai 1710 lediglich angewiesen, die Gräben und Weiher zu öffnen und aufzuwerfen. Zugleich erhielt Ingenieur Kauflin Auftrag, Zeichnungen darüber zu machen, in welcher Weise das ausgehobene Material fortifikatorisch verwendet werden könnte. Im folgenden Jahre lag der Riß vor. Rapperswil wurde jedoch gestattet, mit Fortsetzung der Befestigungsarbeiten bis nächstes Frühjahr einzuhalten. (Eidg. Abschiede, VI, 2. B. 2260, 2262). — Nebst andern Befestigungsplänen Kauflins ist der Plan „Rapperswilae delineatio cum fortificatione nova, qua muniri possit“ erwähnt bei Hans Jacob Leu: Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweizerisches Lexicon, XV, 55, Zürich 1759.

¹ Seit altem stand die Grundherrschaft in Hurden, als Bestandteil des Hofes Pfäffikon, beim Abte von Einsiedeln. (Vergl. P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, 190 f., Einsiedeln 1902. Rudolf Maag: Das Habsburger Urbar, II, 1, S. 355/56, Basel 1899). Hinsichtlich Vogtei über den Hof Pfäffikon vergl. S. 7, Fußnote 4. Dazu noch Folgendes. Graf Johann von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil verpfändete 1342 die Höfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch dem Jakob Brun, Bruder des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun. Bei dieser Familie verblieb die Pfandschaft auch nachdem 1354—1358 der gesamte Rapperswiler Besitz beidseits des Sees an Habsburg-Österreich übergegangen war. Als Pfandinhaber erscheint 1371 Ritter Götz von Zürich, 1393 dessen Schwiegersohn Hans von Schellenberg. Nachdem Zürich im Sempacherkriege ebenfalls die Höfe besetzt hatte, gliederte es dieselben als besondere Vogtei seinem Verwaltungsorganismus an und bestellte jährlich einen Vogt aus dem kleinen Rate. Wenn zufolge des 7jährigen Friedens vom 1. April 1389 die Eidgenossen alle Österreich abgenommenen Eroberungen behalten durften, so werden unter diese auch die Höfe gefallen sein. Am 4. Mai 1393 erwarb dann Zürich im Einverständnis mit Österreich um 1000 Gulden die Pfandschaft über die niedere March und die Höfe, welche bisher Hans von Schellenberg besessen hatte. Nach Ablauf des 20jährigen Friedens sollte Österreich das Wiedereinlösungsrecht eingeräumt werden. Den Blutbann über die Höfe erhielt Zürich 1431 durch König Sigmund. Im Frieden vom 16. Juli 1394 war bestimmt, daß für dessen Dauer Hurden und Ufnau österreichisch bleiben sollten. Allein schon im Bündnis-Entwurfe Herzog Friedrichs mit 6 eidgenössischen Orten von 1409 ist vorgesehen, daß genannte Örtlichkeiten denen

zustand zu setzen, erwies sich schon an der Konferenz der 7 katholischen Orte vom 9. und 10. Juni 1698 als gebieterisch. Einen Grund für die Maßnahme erblickte die am 6. Juli gl. J. in Baden stattgehabte geheime Tagung derselben Orte auch darin, den Zürchern das Anländen zu erschweren.¹ So wurden denn im April 1712, wie es bereits 1696 vorgesehen, in Pfäffikon und auf dem Hurdnerfelde Gräben aufgeworfen und Pallisaden gesetzt², sowie letztern Ortes Schanzen erbaut.³

Wohl hatten Zürich und Bern des Territoriums des Abtes von St. Gallen sowie der gemeinen Herrschaften Freiamt und Baden sich bemächtigt, einen Einfall in das Gebiet der 5 katholischen Stände wagten die diesen militärisch stark überlegenen protestantischen zwei Vororte nicht. Beidseits hütete man die Grenzen. Beidseits zermürbten die Truppen infolge des eintönigen, müßigen Lagerlebens.⁴

von Zürich in ihre Pfandschaft des Hofes Pfäffikon übergeben werden, wie denn 1425 die Bewohner von Hurden und Ufnau in Zürich Steuern bezahlen. (Anton Largiadèr: Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, 40/41. Sonderabdruck aus der Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922). Zur Zeit des alten Zürichkrieges anfangs November 1440 eroberte Schwyz die Höfe und verblieb in deren Besitz durch die Richtung von Kilchberg den 1. Dezember d. J. (Christian Immanuel Kind: Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwyz, 67. 76, Chur 1875), sowie infolge der am 8. April 1450 in Kappel zwischen den Eidgenossen und der Stadt Zürich abgeschlossenen gütlichen Richtung. (Eidg. Abschiede, II, 841/44).

¹ Eidg. Abschiede, VI. 2. 720, 732. — Am 25. Oktober 1708 lag dem zürcherischen Kriegsrat unter der Aufschrift: „Eingenommener Augenschein, wie man der Rapperswiler Brücke und des Hurdnerfeldes auf allen Fall sich bemächtigen möchte“ folgender Bericht vor: „Herr Pfleger und alt Zeugherr Scheuchzer erstattete eine mündliche Relation, wie er mit Leutnant Schnyder, Schiffmacher von Bern, bei eingenommenem Augenschein die Brücke zu Rapperswil befunden. Worüber meine gnädigen Herren demselben für angewandte Bemühung und bescheinte Dextentet freundlich gedanket und hiebei erkennt, es solle ermelter Herr Zeugherr diese Befindnis ehestens der Kanzlei in Schrift einhändigen, mithin ihm und mitverordneten Herren überlassen sei, von nun an alles dasjenige in möglichster Geheime und Stille zu beratschlagen und zu veranstalten, was zu erfreulicher Ausführung soltanen Vorhabens mit Verfertigung eines Bombardier-Schiffes und alles andern seinerzeit erforderlich sein möchte.“ (A. 236. Theke 1. Toggenburger Krieg. Staatsarchiv Zürich [St. A. Z.]).

² Eidg. Abschiede, VI. 2. 633, 1651.

³ Vergl. eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2332/33.

⁴ Vergl. über Schwyz Ochsner: Militärische Besetzung, 108 f., 115 f., 123 f.; über Bern eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2541, 2598, 2602; über Zürich eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2607.

Drei Monate stand man sich gegenüber, bald zwei Monate hatten Unterhandlungen in Aarburg, Olten und Aarau zwecks gütlicher Beilegung des Streites gedauert, als am 17. Juli Zürich und Bern den 5 katholischen Orten eine letzte Frist bis folgenden Mittwoch den 20. gewährten zur Erklärung, ob sie den Entwurf des Friedensvertrages in seinem Wortlaute annehmen wollen oder nicht.

Schon am 18. unterzeichneten Uri und Luzern die Urkunde. Derzufolge verzichteten sie auf denjenigen Teil des Freiamtes als gemeine Herrschaft, welcher nördlich der Linie Hermetswil-Sarmensdorf lag. Die beiden Konfessionen waren als gleichberechtigt anerkannt. Für Regelung von Streitigkeiten blieb ein Schiedsgericht vorgesehen. Den Landfrieden von 1531 erklärte man als abgetan. Derjenige von 1712 sollte allein „Religionsfriede“ heißen.

Abgelehnt hatten zuvor schon einen Friedensvorschlag Zug 5., Obwalden 8., Schwyz 14., Nidwalden 15. Juli. Ihnen schloß sich das Luzerner Landvolk an, das gegen seine Regierung revoltierte.¹

Am 20. erfolgte der Zusammenprall. Katholische Truppen überwältigten bei Sins am linken Reußufer ein von der Berner Armee vorgeschobenes Detachement von 1400 Mann und sicherten sich damit den Einmarsch ins Freiamt.²

Dieser Erfolg der Innerschweizer beunruhigte deren Gegner. Um gegen erstere einen entscheidenden Schlag zu führen und dieselben mit Waffengewalt „zu Raison und Billigkeit zu bringen“, baten Zürich und Bern den 21. evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., sowie die Städte St. Gallen, Mülhausen und Biel um Zuzug³ und beschlossen zur Offensive überzugehen.⁴

Auch Schwyz erachtete nach dem siegreichen Gefechte bei Sins den Zeitpunkt gekommen, mit der Operation am Zürichsee zu beginnen. Eingeleitet wurde sie um 3 Uhr früh des 22. mit überfallartigem Vorstoß ab Schindellegi auf die befestigte Stellung Hütten-Weberrüti, deren Durchbruch gelang. Da die verabredete

¹ Eidg. Abschiede, VI. 2. S. 1692; VI. 2. II. 2560, 2561, 2562, 2566, 2567, 2570, 2579. — Meyer von Schauensee: Geschichte, 123/34.

² Dierauer: Geschichte, IV, 201.

³ Eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2594.

⁴ B. III. 217. Kriegsmanual 1712. St. A. Z.

Zusicherung der Zuger, den Gegner im Rücken zu packen, ausblieb, die Zürcher neue Truppen heranzführten, die Flügelschanzen bei Bergli und Bellen wiederholter Berennung standhielten, und so die Überrumpelung mißglückt, retirierten die Schwyzer in die Ausgangsstellung.¹

Einen härtern Schlag als das Gefecht bei Hütten brachte den katholischen Orten drei Tage darauf die Schlacht bei Villmergen. Bereits schien das mit Zähigkeit und Erbitterung geführte Ringen zu deren Gunsten sich zu entscheiden, als das Verschieben einiger Bataillone vom linken auf den gefährdeten rechten Flügel der Berner, unterstützt durch das forsche Eingreifen ihrer Dragoner, durch Einsatz eines frischen Korps, das den Luzernern in den Rücken fiel, den Ausgang für die Berner entschied, die Teile der katholischen Truppen durch das sumpfige Gelände in die hochangeschwollene Bünz warfen.² So heftete sich der Sieg an die Fahnen jener, die 56 Jahre zuvor nämlichen Ortes geschlagen das Feld räumten.

In Würdigung dieses Erfolges unterließen Schultheiß und Räte von Zürich nicht, den 26. Bern aus Herzensgrund für den erfochtenen herrlichen Sieg zu beglückwünschen, mit eifrigstem Flehen zu Gott, daß er die Waffen mit seinem Segen begleite und die große Untreue an ihnen räche.³ Aber gleichen Tages ermahnte Bern den Mitstand Zürich seine Gedanken nicht allezeit nur auf die Bewachung der eigenen Grenzen oder etwa auf die Belagerung Rapperswils zu richten, sondern zum Angriffe auf Zug vorzugehen, die Toggenburger und Thurgauer zur Offensive gegen die Vogteien Uznach und Gaster aufzubieten.⁴

Militärisch einen Erfolg zu erringen oder durchzuhalten, stand für die katholischen Orte aussichtslos. In Blickensdorf schlossen

¹ Ochsner: Militärische Besetzung, 124/28. — Der am 23. Juli von den Kriegsräten zu Wädenswil an Zürich aberlassene Bericht erwähnt „welcher gestalten die Schwyzer und andere örtliche Feinde von gestern morgens um 3 Uhr an einen Einfall in meiner gnädigen Herren Gebiet getan und bis heute [gestern] um 10 Uhr mit verzweifelter Wut angesetzt, unsere Leute aus den Schanzen auf Hütten und der Bellen auf dem Wädenswiler Berg zu vertreiben und wegzuschlagen. (B. III. 217. St. A. Z.).

² Dierauer: Geschichte, IV, 203/04.

³ B. III. 217. St. A. Z.

⁴ Eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2589.

den 28. Zürich und Zug Waffenstillstand. Nämlichen Tages trat in Schwyz die Landsgemeinde zusammen. Die Instruktion an die Gesandten nach Aarau lautete: Wenn zwei von den fünf katholischen Ständen den Frieden annehmen wollen, man sich auf diese Seite zu schlagen habe.¹

Indes ging ein Vorland nach dem andern an den Gegner über. Am 30. Juli ergab sich die Grafschaft Uznach ohne Widerstand. Ihr folgten tags darauf die Vogteien Wesen und Gaster.²

Da auch der schwyzerische Kriegsrat in den Höfen der Erkenntnis sich nicht verschließen konnte, daß einer Fortsetzung des Krieges keine Aussicht auf Erfolg für ihn beschieden sei, fanden sich am 30. Juli 2 Abgeordnete auf dem Schlosse Wädenswil ein behufs Erwirkung eines Waffenstillstandes. Ein solcher konnte laut Beschluß von Burgermeister und Rat von Zürich nur in Frage kommen, wenn Schwyz, unter Wahrung der dem Stifte Einsiedeln zustehenden Rechte, als Garantie das Schloß Pfäffikon, Hurden, das Hurdnerfeld samt Schindellegi, ohne daß über deren Rückgabe etwas gemeldet werde, abtrete, Pfandmänner bestelle, das in Aarau liegende Friedensinstrument und was noch ferner beschlossen werde, unterzeichne.

Nachdem folgenden Tages die Landsgemeinde in Schwyz den Bedingungen zusagte, erfolgte am 1. August, an dem Tage, da Rapperswil kapitulierte,³ die Unterzeichnung des Waffenstillstands-Vertrages zwischen Zürich und Schwyz. Unter anderm verfügte dieser Anerkennung der am 18. Juli von Luzern und Uri eingegangenen Friedensbestimmungen auch durch Schwyz, mit der Weiterung, daß dieser Stand von dem, was mit den katholischen Orten in Aarau noch verhandelt werden möchte, sich nicht „sondern“ dürfe, Rückzug der schwyzerischen Truppen aus Rapperswil und den Höfen, sowie Besetzung dieser Landschaft durch Zürcher Milizen.⁴

Trotz des von ihm bei Villmergen erfochtenen Sieges war Bern des Krieges übersatt.⁵ Aus dem Lager zu Schwarzenbach

¹ Ochsner: Militärische Besetzung, 131.

² Eidg. Abschiede, VI. 2. 2593, 2594.

³ Rickenmann Geschichte, I, 277.

⁴ Ochsner: Militärische Besetzung, 135/39.

⁵ Schon den 21. Juni hatten Schultheiß und Räte von Bern an Kriegsratspräsident Samuel Frisching und Feldoberst Nikolaus von Dießbach im Lager

berichten den 1. August dessen Feldkriegsräte an ihre Obern zu Hause: Mit Rücksicht auf die Ermattung der Truppen und die Erbitterung der Gegner infolge des „unhintertreiblichen Beutens und Marodierens und der ausgeschriebenen Kontributionen“ bitten sie inständig in Erwägung zu ziehen, ob es nicht besser sei, einen sichern und generosen Frieden anzunehmen, als nach dem mit guten Ehren erfochtenen Siege das Glück des Krieges nochmals auf das Spiel zu setzen und den Bogen nicht höher zu spannen. Und zwei Tage später machen die nämlichen aus dem Lager zu Schwarzenbach an Schultheiß und Räte in Bern ernstliche Vorstellungen gegen Fortsetzung des Krieges: Könne man sich nicht zu einem ehrlichen, leicht erhältlichen Frieden verstehen, lasse der Zustand der Truppen befürchten, daß man den Frieden von den Feinden bald erbetteln müsse. Ja, man müsse mit Schrecken an die mindeste feindliche Begebenheit denken. Kein einziger Dragoner sei mehr dienstfähig. Beinahe alle Offiziere krank. Ganze Regimenter erklären den Offizieren, daß sie teils aus dringender Not, teils aus andern erheblichen Gründen nicht mehr länger verbleiben können.

Bei dieser Sachlage mußte es Bern gedient sein, den Kriegszustand bald möglich beizulegen. Wie denn die zürcherischen Gesandten in Aarau ihren Herren den 6. August einberichteten, die Abgeordneten von Bern hätten als ihre Instruktion die unbedingte Vollmacht entdeckt, den Frieden vom 18. Juli [mit Luzern und Uri] ohne weiteres anzunehmen. Und ferner: Ihre Herren und Obern [von Bern] seien des Krieges müde, nicht so fast in Ansehung der Kosten, als des Volkes, welches die Kriegsangelegenheiten nun lange erduldet habe. Nachdem Bern das Feld behauptet, viel köstliches Blut vergossen worden, woraus anderwärtige Eroberungen erfolgt seien, gedenke es nicht, wie Zürich, so schwere Bedingungen anzuhängen, sondern vielmehr den Frieden zu erleichtern.

bei Hägglingen geschrieben: Von sicherem Orte her müsse man mit ungemeinem Herzeleid die unerwartete Besorgnis vernehmen, daß bei verschiedenen Offizieren, besonders bei denen, die des großen Rates, ein merklicher Unwille ausgebrochen sei, indem sie sich „ersetzt“ haben sollen, falls Bern in Fortsetzung des Krieges die 5 katholischen Orte selbst angreifen würde, nicht zu marschieren, da der Krieg des Toggenburgs wegen vollführet. Umso bedauerlicher sei, als man gleichzeitig vernehmen müsse, daß solche Reden auch unter den Truppen umgehen. (Eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2541).

Soviel Zürich an Wohlgelegenheit der Stadt Rapperswil und der jenseitigen Höfe aufgehe, soviel gehe den katholischen Orten ab. Für Bern, das zweimal das Freiamt erobert, wäre eine Mitregierung in den gemeinen Herrschaften,¹ in St. Urban und Münster nicht minder vorteilhaft, aber des Friedens willen wolle es nicht davon reden. Bei diesen seltsamen Aussichten hätten die zürcherischen Gesandten darauf getrachtet, Bern zu vermögen, daß dieser Stand wenigstens die Abtretung von Rapperswil samt Zubehör sowie der Höfe in das Ultimatum aufnehmen lasse, weil dies in der Instruktion Zürichs absolut aufgetragen sei. Endlich hätten die Repräsentanten von Bern es geschehen lassen, daß die Zürcher ihre Angelegenheit vor den unbeteiligten Orten vortragen, dabei aber auch die Distriktsvermehrung in den Freienämtern und die Mitregierung in sämtlichen gemeinen Herrschaften für Bern aufnehmen sollen. Dieses Ultimatum werde den Katholischen heute Abend mündlich eröffnet. Bern aber wolle keinen dieser Punkte als Bedingung, ohne welche der Friede nicht geschlossen werden könne, sondern nur „als Anwurf“ gelten lassen, um zu sehen, was herauskomme.²

Noch gleichen Tages gaben Zürich und Bern vor den Unbeteiligten einschließlich Stadt St. Gallen und Biel folgende Begehren zu Händen der 5 Katholischen Orte bekannt:

1. Es soll bei dem Friedensvertrage vom 18. Juli abhin sein Verbleiben haben mit Ausnahme, daß der von den Freiämtern abzutretende Gebietsteil größer werde, nämlich das Gebiet von Lunkhofen bis Fahrwangen in sich begreife.

¹ Nachstehend eine Zusammenfassung der gemeinen Herrschaften und der sie regierenden Orte bis zum Aarauer Friede vom 12./13. August 1712. 1. Landgrafschaft Thurgau: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus. An dem Landgericht hatten ferner noch Anteil: Bern, Freiburg, Solothurn. 2. Landvogtei Rheinthal: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell. 3. Grafschaft Sargans: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus. 4. Grafschaft Baden: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus. 5. Landvogtei Freiämter: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus. 6. Landvogtei Lauis, 7. Landvogtei Mendris, 8. Landvogtei Luggarus, 9. Landvogtei Mainthal: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen. 10. Vogtei Bellenz, 11. Vogtei Bollenz, 12. Vogtei Riviera: Uri, Schwyz, Nidwalden. 13. Vogtei Schwarzenburg oder Graßburg, 14. Vogtei Orbe mit Tscherliß, 15. Vogtei Granson, 16. Vogtei Murten: Bern und Freiburg. 17. Grafschaft Uznach, 18. Vogtei Gaster: Schwyz und Glarus. (Eidg. Abschiede, VI. 2. Übersicht).

² Eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2603/04.

2. Die Stadt Rapperswil ist samt den dazu gehörigen Höfen an beide Stände abzutreten.

3. Schwyz überläßt denselben die Höfe bis Schindellegi mit Einschluß von Pfäffikon.

4. Zürich und Bern geben Uznach und Gaster wieder zurück, behalten sich jedoch die Schutzherrschaft darüber vor.

5. Bern soll als mitregierendes Ort in allen gemeinen Herrschaften anerkannt werden.

6. An Zürich ist der Friedensvertrag [zweiter Landfriede nach der Schlacht bei Kappel] von 1531 herauszugeben.¹

Von diesen Begehren mündlich in Kenntnis gesetzt, konnten die katholischen Orte damit sich nicht zufrieden stellen. So ersuchten denn folgenden Tages die Berner Abgeordneten Zürich angelegentlich, seine Gesandten mit unbegrenzten Vollmachten zu versehen und von dem Begehren um Abtretung der Höfe bis Schindellegi abzusehen. Eine solche Abtretung komme den 5 Orten schwer an und „tue den Stand Schwyz gar eng ein.“ Die geplante Näherrückung der zürcherischen Grenzen gegen das Kloster Einsiedeln habe die Schwyzer Gesandten verlauten lassen, daß, würden sie darauf eingehen, sie des Volkes wegen nicht mehr nach Hause kehren dürften.²

Als Antwort gaben die 5 Orte am 8. August zu Protokoll, im äußersten Falle seien sie bereit zu vermehrten Gebietsabtretungen in den Freiämtern einzuwilligen. Rapperswil solle bei seinen alten Rechten verbleiben. Darin darf in Kriegsfällen keine Garnison gelegt werden. Die Stadt hat unter dem Schutze der 13 Orte zu stehen. Der Eintritt von Bern als mitregierender Ort in alle gemeinen Herrschaften, unter Vorbehalt der Rechte der Neutralen wird zugegeben.

¹ Eidg. Abschiede, VI. 2. I. 1698.

² Eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2604. — Am 7. August hatte der Sekretär der zürcherischen Gesandtschaft in Aarau an den Stadtschreiber von Zürich geschrieben: Die Repräsentanten von Bern hätten heute abermals ernstlich angehalten, daß Zürich von den Höfen sowie von der Schutzherrschaft über Uznach und Gaster abstehe, wogegen Bern mithelfen wolle, daß Rapperswil und dessen Hof erhalten werden. Andererseits wolle Bern seine Ansprüche auch merklich mindern und mit der Mitregierung im Thurgau und des Freiamtes sich ersättigen. (Eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2605).

Darauf lassen die Unbeteiligten die beiden protestantischen Vororte in das Rathaus kommen, um ihnen bestmöglich zuzureden, wegen eines kleinen Interesses doch nicht die ganze Eidgenossenschaft in äußerste Gefahr zu bringen und sich mit dem Anerbieten zu begnügen.¹

Nochmals äußerten sich die katholischen Orte: Die Höfe nebst Pfäffikon, Uznach und Gaster seien nur kapitulationsweise an die 2 Stände übergegangen. Daher verlangte Schwyz gemäß mündlichem Versprechen, wie Zug, wieder in Besitz seines Eigentums zu kommen.² Die Schutzherrschaft über Uznach und Gaster müßte nur zu vielen Anständen führen, die doch durch den Frieden wollen abgeschnitten werden.³

Inzwischen hatten die Zürcher Gesandten in Aarau den 8. August von zu Hause Instruktion erhalten. Die Wichtigkeit der Höfe und von Rapperswil für Zürich habe dieser Ort gerade während des gegenwärtigen Krieges wohl erfahren, da er mit großer Macht und Kosten eben dieser Posten willen die dortigen offenen Zugänge in das Land verwahren mußte. Es erfordere jetzt die Konvenienz, daß diese Posten in der Hand von Zürich und Bern verbleiben. Wenn die bernischen Gesandten bearbeitet werden könnten, hierin mit Zürich einig zu gehen, sei ein Nachgeben der katholischen Orte, namentlich in Bezug auf Rapperswil, dessen Schutzherrschaft nur 4 Orten zustehe, unzweifelhaft. Auch durch die Abtretung der Höfe werde Schwyz keineswegs eingeengt, wie denn diese Abtretung den Paß nach Einsiedeln nicht gefährde.

Noch gleichen Tages erklärten die zürcherischen Abgeordneten den Berner Repräsentanten, das Fallenlassen der Höfe falle ihnen gar zu schwer. Gründe: 1. Zürich sei immer bei jedem Anlasse [durch Schwyz] zuerst von den Höfen aus bedroht [worden]. 2. Diese Landschaft habe schon ehemals zu Zürich gehört und sei diesem im Zürichkriege abgenommen worden. 3. Einsiedeln

¹ Eidg. Abschiede, VI. 2. I. 1698/99.

² Am 3. August hatten Burgermeister und Räte von Zürich beschlossen: „Dieweil die Billigkeit erfordert, daß das Kloster Einsiedeln die in das Schloß Pfäffikon gelegte Garnison unterhalte und besolde, als ward der Gemeinen halben erkennt, daß jedem des Tages des Morgens, des Mittags und zu Nacht jedesmal eine Suppe, recht eingeschnitten, ein Kommisbrot, $\frac{1}{2}$ Maß Wein und wochentlich 20 Schilling an Geld gegeben werden sollen.“ (B. III. 217. St. A. Z.)

³ Eidg. Abschiede, VI. 2. I. 1699.

sei sicher, da der Paß von Schindellegi in den Händen von Schwyz bleibe. 4. Die Zinsen, Zehnten, Bodenzinse, auch die schönsten und ertragreichsten Güter daselbst gehören bereits an Zürich. Das übrige sei schlechtes, rauhes Land und Waldung. 5. Dem Vernehmen nach sei Schwyz mehr an Gaster, als an den Höfen gelegen.¹

¹ Eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2604/5. — Zu der in obstehender Ziff. 4 liegenden groben Entstellung der Wahrheit durfte man greifen im Vertrauen darauf, daß der Sachverhalt dem entlegenen Bern nicht bekannt sein konnte. Die Süd-, Südost- und Ostgrenze des Kreises, in dem die Stadt Zürich als Rechtsnachfolgerin des Johanniterhauses Wädenswil den Zehnten in Wollerau besaß, bildete der dem Hüttnersee entspringende, bei Bäch in den Zürichsee sich ergießende Krebsbach. Was südost- und ostseits des Mittel- und Unterlaufes dieses Baches lag, gehörte in den Zehntenkreis des Stiftes Einsiedeln. Vom kleinen Zehnten kauften die von Wollerau um 118 Pfund 15 Schilling den 24. August 1456 von der Komturei Wädenswil sich los. (P. Justus Landolt: Geschichte der Orts- und Kirchgemeinde Wollerau, 26, 30, Geschichtsfreund 29). Vergl. Albert Keller: Aus der Geschichte der Herrschaft Wädenswil, 12, 17, III. Neujahrsblatt der Lese-gesellschaft Wädenswil für 1932, Wädenswil. — Die Stadt Zürich bezog an großem (trockenem und nassem) Zehnten zu Wollerau: 1657 an Kernen 12 Malter, an Hafer 1 Malter, an Wein 10 Eimer; 1658 12 Malter, 1 Malter, 15 Eimer; 1659 13 Malter, 1 Malter, 15 Eimer; 1660 11 Malter, 1 Malter, 11 Eimer. (A. 150. Theke 4. Amt Wädenswil. St. A. Z.). Für Zürich betrug der Wollerauer Zehnten: 1708 an Kernen 8 Mütt, an Hafer 1 Mütt 1 Viertel, an Wein 6 Eimer; 1709 9 Mütt, 1 Malter, 18 Eimer; 1710 16 Mütt, 1 Malter, 7 Eimer; 1711 11 Mütt, 2 Mütt, 15 Eimer. (F. III. 38. Rechnung der Landvogtei Wädenswil. St. A. Z.). Bei der Ablösung vom 23. Oktober 1812 wurde der Wollerauer Zehnten im Jahresmittel geschätzt zu 9 Mütt 3 Viertel Kernen, 1 Mütt 2 Viertel Hafer, 24 Eimer Wein. Das Loskaufskapital betrug 4328 Gulden 18 Schilling Zürcher Währung. (Landolt: Geschichte Wollerau, 119). Der Zehnten des Hofes Pfäffikon, welcher letzterer ein größeres Gebiet erfaßte und mehr abwarf, als der von Wollerau, gehörte dem Stifte Einsiedeln. — In Wollerau besaß die Stadt Zürich 1641 an jährlichem Zins: 14 Pfund auf Martin Christens Weid Sillfurd, 9 Pfund 12 Schilling auf Martin Hans Kümins Haus, Hausmatte und Weid, 5 Mütt Kernen auf Jost Wylers und Fridli Tanners Hof im Schellhammer, 5 Mütt Kernen auf Martin Balthasar Kümins Großmatte; ferner im Jahre 1790 1 Viertel Kernen von Hans Müller, 12 Schilling, 6 Maß Anken von Jakob Meister, 2 Schilling 6 Hühner von Uoli Müllers sel. Erben, 6 Maß Anken von Heinrich Meister. (F. IIa. 432. Vogtei Wädenswil. Summarisches Verzeichnis allerlei Schuld-, Gülten- und Lehenbriefe der Vogtei Wädenswil, gefertigt 1641, revidiert 1810. St. A. Z.). — Nach dem 1794 bereinigten Rodel des kleinen Zehntens hatten 16 Einwohner von Richterswil ab Parzellen, meistens Rietland, im Hofe Pfäffikon an das Stift Einsiedeln zu zehnten. (Hofbuch der hofleuten von Pfäffikon, darinnen alle artikel der hofrodel und andern freiheiten ordentlich verzeichnet [...] ao. 1666, mit Nachträgen, 86. Staatsarchiv Schwyz. [St. A. Sch.]). — Am 6. August 1558 berichtet Schwyz an Zürich, Meister Hans Murer, der „in überem steinbruch gewerchet und in überem dienst gewesen“, sei letzten Sonntag mit zwei Knechten zu Schiff nach Mänedorf gefahren. Einer der Knechte sei ertrunken.

Harte und bittere Worte mußte Zürich von seinem Mitverbündeten hinnehmen, schrieb Bürgermeister Escher den 9. August morgens 2^{1/2} Uhr ab Aarau an seinen Kollegen Holzhalb in Zürich: Mit allen Vorstellungen habe man bei Bern nichts ausgerichtet, als daß dessen Gesandte mit Heftigkeit gedroht, einen Separatfrieden mit den Katholischen zu schließen und alle Schuld wegen Ursache, Anfang und Fortgang des Krieges auf Zürich gelegt haben. In Bern sei 1707 durch Zürich die Deklaration erbetelt, und von diesem der Krieg angefangen worden, ehe Bern den völligen Konsens gegeben. Zürich habe seine Truppen nicht agieren lassen, bis die Berner gesiegt. Hätte Zürich früher in Feindesland einfallen dürfen, wäre nicht soviel Blut vergossen worden. Zürich solle nicht Sachen verlangen, die den Frieden verunmöglichen. Einsiedeln sei der katholischen Orte heiligstes Gut, und Zürich setze Schindellegi, eine Stunde davon, als *conditio sine qua non*. Bern hätte besser Fug gehabt, solche Begehren zu stellen. Endlich habe es geholfen noch Rapperswil auszubedingen.

Am nämlichen Tage schrieb der Zürcher Repräsentant im bernischen Lager zu Schwarzenbach an seine Obern: Die Generalität von Bern finde es nunmehr an der Zeit, den Frieden beförderlich zu schließen und den Bogen nicht zu überspannen, weil die Mehrzahl der Offiziere und Soldaten nach dem Frieden seufzen, die Krankheiten in der Armee täglich zunehmen, die Kleider der Soldaten ganz verzerrt und verderbt seien, täglich große Kosten erwachsen, und bei gar so harter Bedrückung der katholischen Orte die katholischen Mächte leicht die Hand dreinschlagen und einen fremden Feind auf den Hals laden möchten. Da die gleichen Verhältnisse auch bei Zürich obwalten, möge dieser Stand dies in reifliche Erwägung ziehen.

Desselben Tages traf von Schultheiß und Rat zu Bern ein Brief in Zürich ein mit der Erklärung, man finde, es seien die

Den 22. Juli 1579 kauft die Stadt Zürich von den Eheleuten Uli Reiner genannt Murer — Apollonia Studer einen Steinbruch zu Bäch um 360 Gl. (A. 253. Schwyz. Theke 2. Faszikel Steinbrüche. St. A. Z.). — Eine Marchbegehung zwischen Zürich und Schwyz vom Mai 1727 spricht genannten Ortes vom obern und untern Steinbruch. (F. III. 38. St. A. Z.) — Nicht der Stadt Zürich oder seinen Burgern, sondern dem Stifte Einsiedeln und den Hofleuten gehörten die schönsten und ertragreichsten Güter in den beiden Höfen.

von den katholischen Orten am 8. August offerierten Zusatzpunkte zum Frieden vom 18. Juli genugsam und befriedigend, so daß Bern auch kein Bedenken getragen hätte, auf diesen Grundsätzen ohne weiteres den Frieden zu schließen, wenn nicht die abweichenden Instruktionen von Zürich im Wege ständen. Um die Harmonie unter den beiden Städten beizubehalten, und zur Bezeugung, daß Bern dem Stande Zürich alles Gute nicht minder gönne als sich, gehe der endgültige Entschluß dahin, daß Bern auf der völligen Abtretung von Rapperswil ebenfalls beharre in der Meinung jedoch, falls dies bis 13. August [von den 3 Urständen] nicht erhältlich, man ohne weiteres Befragen für sich allein auf Grundlage der Ausarbeitung der katholischen Orte mit diesen Frieden schließen werde.¹

Bei dieser Sachlage hieß es sich sputen. Vor den unbeteiligt gebliebenen Orten erklärte Zürich den 9. August, von Rapperswil nicht zu lassen und von den Höfen, Uznach und Gaster wenigstens einen Teil zu behaupten, sofern ihm nicht etwa in den gemeinen Herrschaften 2 Stimmen eingeräumt würden. Darauf fügten sich Uri, Schwyz und Unterwalden einer Abtretung von Rapperswil, in der Erwartung, daß die beiden Städte damit sich sättigen lassen. Diese aber normierten ihre Ansprüche wie folgt: Annahme des Friedens vom 18. Juli, Abtretung des Anteiles Freiamt von Lunkhofen bis Fahrwangen, Zulassung Berns als mitregierendes Ort zu allen gemeinen Vogteien, Abtretung von Rapperswil und Hurden, Herausgabe des Landfriedens von 1531. Alles unter der Bedingung, daß die fünf Orte Mittel und Wege anweisen, den Streit wegen Toggenburg mit dem Abte von St. Gallen in Güte beizulegen.

Nachdem die Neutralen es noch einmal unternommen hatten, in die 2 Städte zu dringen, es der Teilung des Freiamtes halben beim Frieden vom 18. Juli bewenden zu lassen und von der Abtretung des Dorfes Hurden abzustehen, wogegen die 5 Orte erbötig seien, ihre Rechte an Stammheim oder andern Ortes abzutreten, verblieben Zürich und Bern bei ihren Erklärungen. Endlich sagten die 5 Orte Annahme der geforderten Punkte zu, Schwyz

¹ Eidg. Abschiede, VI. 2. II. 2606/07.

mit Vorbehalt der Ratifikation abseiten seiner Obern, so daß mit Ausfertigung des Friedenstraktates fortgeföhren werden könne.¹

Am 11. August trat in Schwyz die Landsgemeinde zusammen. Deren Instruktion an die Gesandten in Aarau, als an Landammann Josef Franz Ehrler und alt Landammann Gilg Christof Schorno, lautete:

„Auf erstattete Relation des Herrn Landammanns Schorno, daß der Friede zwischen beiden löblichen Ständen Zürich und Bern und den 5 löblichen katholischen Orten bereits abgeredet und beschlossen, einige Diffikultäten aber wegen Abtretung des Dörfleins Hurden und dessen Dependenz dazwischen gefallen, also sollen den Herren Ehrengesandten vollkommene Gewalt und

¹ Eidg. Abschiede, VI. 2. 1699. — Nachts 12 Uhr dieses 9. August schrieb der zürcherische Gesandtschaftsattaché in Aarau an seine Obern: Es sei endlich, nachdem heute vormittags gesamte Herren Ehrengesandte miteinander über den Frieden konferiert und auch nachmittags um 4 Uhr wieder zusammengetreten, der solange ersehnte Friede (Gott gebe, daß er lange währe) zustande gekommen. Nach Erwähnung der Hauptartikel führt derselbe weiter aus: „Sonderlich hielten die katholischen Orte, voraus aber Schwyz, auf dem, daß man nicht geglaubt hätte, daß diesem Kanton sein Eigentum abgenommen würde, so ist das Dörflein Hurden, wehrten sich auf das alleräußerste. Und obwohl die 4 Orte für sich und ihre Obern Gewalt konsentierten, so baten doch die Herren Gesandten von Schwyz trungenlich [dringlich], daß einer von ihnen nach Hause reisen dürfe, welcher in 2×24 Stunden wiederum hier sein solle und sicherlich Ratifikation mitbringe. Können mangels Instruktion anders nicht, als nur für ihre Person zu Überlassung genannten Dörfleins konsentieren.“ Gleichen Tages schrieben die Zürcher Gesandten Escher und Ulrich an ihre Obern: Die Schlußsitzung habe von 4—9 Uhr abends gedauert. Die Berner hätten sie [die Zürcher] immer enger einschränken wollen und absolut auf Frieden gedrungen. Derselbe stipuliere u. a.: „Stadt und Hof Rapperswil, die Brücke und ennenthalb derselben das Dörflein Hurden sollen beiden Ständen überlassen werden. Die Gesandten von Schwyz hätten sich gleichmäßig erklärt, wenn nicht das Dörflein Hurden ihren Skrupel erweckt hätte. Sie hätten nicht dafür gehalten, daß der Friede sie einen Schuh breit eigenen Landes kosten werde, woraus wir leicht abnahmen, daß unmöglich ein mehreres zu erhalten gewesen sei. Wir prätendierten Rapperswil gegen Bern und den Orten auf die Form wie die Mitregierung in den gemeinen Herrschaften. Die Hinterbringung aber des akkordierten Rapperswil lautete auf beide Stände. Daher wir Bern deutlich zu verstehen gegeben, daß hiermit die Mitregierung auch als ein Kriegs-avantage auf geziemende Weise Euch, unsern gnädigen Herren zu Nutzen erschienen, und das eine gegen das andere zu kompensieren sein werde. Die [Berner] es zwar nicht gerne gehört. Und doch sind wir darauf so beharret, daß zu hoffen, sie [die Berner] die Billigkeit in Konsideration ziehen werden.“ (R. 91 b. Theke 1. Regalien. Zürcher Legationsberichte, Beilage 5. St. A. Z.).

Befehl erteilt werden mit übrigen löblichen katholischen Orten den Frieden, wie selbiger projektiert und abgeredet und punktatum vorgetragen worden, unlimitiert anzunehmen und zu unterzeichnen. Mithin aber die Herren ernstlich dahin trachten, daß in dem Dörflein Hurden eine völlige Abmarchung bei den letzten und äußersten Häusern gemacht und [für] die Oberherrlichkeit zwischen dem Stande Zürich und dem Orte Schwyz oder [für die] Güter ordentliche Marchzeichen gesetzt werden, und alle desnahen zu besorgende Streitigkeiten vermieden werden.

Wann es sein kann, sollen die Herren dahin bemühet sein, daß respectiv der wenigen Häuser daselbst das Dörflein Hurden in seinem vorigen Stande belassen, auch mit Einführung reformierter Religion um guter Nachbarschaft [willen] verschont bleibe, keine Festungswerke daselbst angelegt, noch neue Häuser in keinen künftigen Zeiten aufgeführt werden möchten.“¹

Während in Schwyz die Landsgemeinde tagte, beschäftigte man sich in Aarau neuerdings mit Hurden. Zuhanden von Zürich und Bern richteten am 11. August die 5 Orte ein Memorial an die Neutralen, früher sei nur von Abtretung des Dorfes Hurden gesprochen worden, jetzt beanspruche man das ganze Hurdnerfeld. Daß dieses nicht in Frage gekommen, dafür berief sich Landammann Ehrler den 12. auf das ausgestellte Zeugnis der Unbeteiligten. Worauf Zürich seine Forderungen dahin reduzierte, daß wenigstens noch von Mitte des Dorfes ein Gebiet von 3000 Fuß landeinwärts abzutreten sei.

Noch in anderer Richtung brachte dieser Tag Enthüllungen. Anlässlich des abermaligen Vorbehaltes von Glarus, daß die Zulassung von Bern zur Mitregierung der gemeinen Herrschaften den Rechten des dortigen Standes keinen Eintrag tun solle, zeigte es sich, daß Zürich hierin eine von den 5 Orten ganz verschiedene Auffassung hatte, nämlich daß der Genuß, den Bern nun haben solle, lediglich auf Rechnung der 5 Orte falle. Nach langen Erörterungen ersuchten letztere Bern, daß es selbst erkläre, welche Meinung es bezüglich seiner Zulassung zur Mitregierung gehabt habe. Bern äußerte sich, nie habe es gemeint, daß sein

¹ 195. Villmerger Krieg 1712, 1. Juli—31. Dezember. St. A. Sch.

Beitritt in irgendwelcher Weise einen Ausschluß der katholischen Orte involvieren solle.¹

Am 12. August gegen Mitternacht unterschrieben und besiegelten in Aarau alle Gesandten, ausgenommen alt Landammann Schorno, der von Schwyz noch nicht zurückgekehrt, den Friedensvertrag mit den Zusätzen. Andern Tages geschah dies auch durch Schorno.

Der Inhalt dieser Übereinkunft läßt sich dahin zusammenfassen: Den Ständen Zürich und Bern verbleibt die Grafschaft Baden mit Einschluß von Mellingen. In den Freiämtern ist eine Grenzlinie von Lunkhofen bis Fahrwangen zu ziehen. Was unterhalb dieser liegt, gehört an Zürich und Bern unter Vorbehalt der Rechte von Glarus. Was oberhalb der Linie sich befindet, hat den 7 regierenden Orten zu dienen. Bern erhält die Mitregierung im Thurgau, in Sargans und dem noch verbleibenden Teile des Freiamentes. Mit Vorbehalt der Glarus zustehenden Rechte fallen an Zürich und Bern Rapperswil mit Brücke sowie den letztgenannten zwei Ständen allein „das Dorf Hurden und von der Mitte desselben annoch ein Distrikt in allweg von 3000 bekannten und üblichen Schuhen weiter hinaus, mit der Erläuterung, daß ermeltes Hurden und dessen Einwohner bei ihrer freien und ungehinderten katholischen Religionsübung, geistlichen und weltlichen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Hab und Gut ungehindert beschützt und beschirmt werden, denen dann auch ihr Recht und Nutznießung, so sie auf dem schwyzerischen Territorio dermalen haben, fürbas zuständig bleiben sollen. Dabei auch verglichen worden, daß in ermeltem Hurden keine Fortifikationen oder Schanzen gegen einander gemacht und die neu aufgeworfenen geschleift werden sollen, um die vertrauliche Nachbarschaft wieder desto steifer einzurichten und zubehalten.“²

So schuf der Aarauer Friede vom 12./13. August 1712 aus Hurden eine gemeine Herrschaft der Stände Zürich und Bern mit territorialer und grundherrlicher Gewalt in verschiedener Hand, eine Eigentümlichkeit des über die eidgenössischen Lande grei-

¹ Eidg. Abschiede, VI. 2. I. 1699/1701.

² Meyer von Schauensee: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 216 f.

fenden Staatsrechtes. Diese Doppelstellung, in Verbindung mit der nicht scharf abgegrenzten Befugnisse der einen wie der andern Seite, von Befugnissen, die zum Teile auf Herkommen beruhten, brachte es mit, daß in der Folgezeit Reibereien sich einstellten. Wobei nicht außer acht zulassen, daß, wenn dem Stande Schwyz auch Gebiet weggenommen worden, ihm als Schutzherrn des im Hofe Pfäffikon, wozu auch Hurden zählte, grundherrliche Rechte ausübenden Stiftes Einsiedeln, nicht jeglicher Einfluß auf genanntes Gebiet entzogen blieb.

Die erste Arbeit bestand in Festlegung der Grenzen des Zürich und Bern angefallenen schwyzerischen Territoriums.

Für die auf 17. August angesetzte Marchung und Übergabe des Dörfleins Hurden hatte der Rat von Schwyz tags zuvor als Delegierte die alt Landammänner Schorno und Wüörner bezeichnet, mit der Weisung, dem Stande Zürich gegenüber den Vorbehalt zu machen, daß ihm nicht gestattet sein möge, sein exercitium religionis einzuführen.

Über das Geschäft berichtete den 18. August Schorno seinen Obern, die March zu Hurden sei vorgenommen worden und zwar in der Gestalt, daß man von der Mitte des Dörfleins Hurden habe angefangen zu messen gegen das Hurdnerfeld bis ungefähr 200 Schritte vor die erste Schanze, wo die Harzpfannen [Feuersignale] standen, was 3000 Schuh in die Länge gegeben. Zürcherischerseits habe sich Statthalter Meyer eingefunden.¹

Entgegen der sonst in Schwyz herrschenden Gepflogenheit scheint man über diese Marchfestlegung weiter nicht Protokoll geführt zu haben. Denn es berichtet Landschreiber Franz Dominik Inderbitzin ab dort den 29. Juni 1728 an Stiftskanzler Josef Anton Faßbind in Einsiedeln. „Nachdem der leidige 1712er Friedensschluß dem Distrikt von Rapperswil 3000 Schuh oder 1000 Schritte zugeeignet,² ist solches zu Wasser und zu Land ausgemessen, und es sind zu dem Ende die Marchsteine auf dem Hurdnerfelde gesetzt, auch in dem See gegen Lachen Zeichen gesteckt worden. Und also keine fernere Marchverschreibung gemacht

¹ Ochsner: Militärische Besetzung, 149.

² Unrichtig. Hurden war territorial Rapperswil nicht angeschlossen.

worden, als wie die Marchsteine und Zeichen es weisen, allwo die 3 mille Schuh oder 1 mille Schritte ein Ende haben.“¹

Eine nicht geringere Bedeutung als den Land-, fiel den Wassermarchen zu. Die durch sie bedingten Rechtsverhältnisse lagen Jahrhunderte zurück. Am 23. Januar 965 schenkte Kaiser Otto I. auf Bitte seiner Gemahlin Adelheid und auf den Rat Herzog Burkhard II. von Schwaben sowie des Bischofs Hartbert der Kirche Einsiedeln (in cella Meginradi heremitae), dem Abte Gregor und den Mönchen daselbst die Ufnau mit allen Zubehörden im Herzogtum Alemannien, in der Grafschaft Zürichgau, nämlich Pfäffikon, Uerikon, die Kirche Meilen und alle andern Zubehörden, was alles er um seinen Hof Schan in Graf Adalberts von Oberrätien Grafschaft Rätien samt Kirche und Zubehörden mit Wallenstadt in der gleichen Grafschaft, Schiffahrt und Fahrgeld von der Abtei Säckingen eingetauscht hat.²

Von genauer Festlegung der Grenzen glaubte man absehen zu können. Diesem Mangel mochte man umsoweniger beigemessen haben, als mittlerweile die Ländereien beidseits des Sees Eigentum verschiedener Dynasten, so der Herzoge von Habsburg-Österreich, der Grafen von Kiburg und Rapperswil geworden, und somit wohl die Gerichtsbarkeit über den Zürichsee im Verhältnisse der angrenzenden Landesteile in verschiedene kleine Gebiete Aufteilung fand, wovon der Stadt Zürich selbst, damals noch auf

¹ B. SF. Nr. 21. Besondere Rechte des Distriktes Hurden und die Rechte des Gotteshauses daselbst betreffend. Stiftsarchiv Einsiedeln. (St. A. Eins.). — Wiederholt fanden Besichtigungen der Landmarchen statt. So heißt es zum Jahre 1715: „2 Mütt 3 Viertel sind [an Gasthafer] verbraucht worden, als ihre Gnaden und Weisheit Herr Burgermeister Escher samt 5 meiner gnädigen Herren Rechenräten und den 6 Dienern den 11. und 12. Juli die Hütten-, Bellen- und Sternenschanze, und beide hochlöbliche Stände auf dem Hurdnerfeld Marchsteine und in dem Dörflein Hurden genauen Augenschein genommen.“ (F. III. 38. St. A. Z.). — Den 3. Mai 1768 beschloß der zürcherische Rechenrat: „Die umgefallenen und nicht mehr bemerkten Marchsteine, so beide löbl. Stände Zürich und Schwyz bei oder zu Hurden voneinander unterscheiden sollten, mit und in Beisein des vom löbl. Kanton Schwyz geordneten Herrn Landesseckelmeisters wiederum aufzuführen und an ehevoriger Stelle und Ort sein zu lassen, ist Herrn Landvogt Huber ledigerdingen, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß sich von keiner Seite Schwierigkeiten äußern tun, in welchem unverhoffenden Falle sich Herr Landvogt zu Wädenswil an hohe Behörde anzumelden nicht unterlassen wird.“ (F. I. Theke 36. Memorialien des Rechenrates. St. A. Z.).

² Traugott Schieß: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I Urkunden, 1, Nr. 41, Aarau 1933.

ein enges Gebiet innerhalb der Kreuze beschränkt, nur ein bescheidenes Maß zugute kam.¹

Wandel in diese Verhältnisse, die noch keine obrigkeitlichen Fischereiverordnungen und deren polizeiliche Überwachung kannten, brachte die Urkunde Kaiser Karl IV. vom 31. März 1362. Derzufolge verlieh er „den sewe zue Zürich den man nempt Zürichsew, der uns und dem heiligen rich zûgehört, als er von Zürich ufreichet unÿt zû den Hurden, mit allen rechten und nuÿen die darzû gehört, [...] unsern und des richs lieben, getrüwen den burgeren gemeinlich der statt zû Zürich, und allen iren nachkomen, das sy denselben sewe und ouch die vische darinne nützen, bannen, besetzen und entsetzen, und mit allen sachen besorgen sollent, als sy und ir vorderen bishar gewonlichen getan haben.“²

Zweifelsohne stand der Ausfertigung der Urkunde ein geschichtskundiger Berater nicht zurseite. Ansonst hätte ein solcher auf die zuvor ergangene Schenkung Kaiser Otto I. an das Stift Einsiedeln verweisen können. Davon abgesehen, erstreckten sich Territorialität und Fischereigerechtigkeit von Zürich bis Hurden nur insoweit und insofern, als die Stadtbürger und ihre Vordern das „bishar gewonlichen getan haben.“

Darüber, daß das Stift Einsiedeln kraft Urkunde vom 23. Januar 965 über das die Insel Ufnau umlagernde Gebiet des Zürichsees verfügungsberechtigt, scheinen trotz der Schenkung Kaiser Karl IV. Zweifel nicht gewaltet zu haben. Andererseits blieben nachbarliche Reibereien nicht aus.³ Darauf deutet auch die erstbekannte Ausmarchung vom 26. Februar 1494.

In der Einleitung der daherigen Urkunde wird berichtet: „Als sich etlich irrung [Irrtümer] gehalten hant zwüschent minen herren eim burgermeister und rät der stat Zürich eins, och dem gotÿhus

¹ R. 91 b. Theke 1. St. A. Z.

² A. 82. Theke 1. Fischerei im Zürichsee [Kopie]. St. A. Z. — Vergl. Dr. J. C. Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, III. 351, 2. Auflage, Zürich 1856.

³ Eine solche ist erwähnt auf dem Rechtstage zu Baden von Freitag vor dem Palmtag 1394 zwischen Engelbert, Herr zu Winsperg, Landvogt der Herrschaft Österreich und dem Einsiedler Abte (1387—1402) Ludwig von Thierstein. „Dieselben stöß aber darrühren von den fächern, hurden und fischenzen wegen, gelegen zwüschen Rapperschweyle und Hurden.“ (Documenta Archivii Einsidensis, W. LXXIV, typis ejusdem principalis monasterii 1674).

Einsiedeln andersteils vonwegen des winkels im se bi Pfäffikon genannt unser frowen winkel, als jeder teil meint, der ander übergriffe in, ist nach erfahrung jedesteils gerechtikeit der Zürichse und der winkel von einandern gemarchet inmas hernach stat.“

Die erste March bildete der Großstein unterhalb Freienbach, die zweite im See, durch einen Schwirren markiert, der Stäfler. Zwischen diesen beiden Punkten soll eine Zwischenmarch gesezt werden. Vom Stäfler führte die Grenze „der schnurrichte nach über egg gen Ufftnow bis an den Teufenberg.“ Das vierte Marchzeichen stand auf Riffenhorn. Von da ging die Scheide „zum nechst horn ob der Ufftnow.“ Als sechster Punkt wird bezeichnet „das horn under Lützelow“, als siebter „der stein an Lützelow“, als achter der „Löwenstein.“ Dazwischen sind Schwirren zu sezen. Vom Löwenstein zog die Grenze „bis an die brugg der schnurrichte nach inmitten über den se us gemessen.“

Anwesend waren von Zürich die Ratsherren Gerold Meyer von Knonau und Rudolf Schweizer, abseiten des Stiftes Einsiedeln Pfleger Barnabas von Mosax, Chorherr Meister Hans Jörger vom Fraumünster Zürich sowie Ammann Spervogel.¹

Über 50 Jahre verflossen, bis die nächst bekannte Marchung am 18. Januar 1549 erfolgte. Für das Sezen der Zeichen wurden bestimmt abseiten von Zürich: Meister Hans Heinrich Sproß, Panerherr Junker Andreas Schmid, Junker Marx Schultheiß vom Schopf, Gerold Heiß und Burkart Mock, leßtere beide von Ürikon. Dazu stellte das Stift Einsiedeln: Abt (1544—1569) Joachim Eichhorn, P. Dekan Kindelmann, Vogt Heinrich Ulrich von Schwyz, Land-schreiber Öchsli, Vogt Jakob Ulrich in den Höfen und Heinrich Fäsi [Feusi] Untervogt zu Pfäffikon.²

An der nächstfolgenden Seemarchung vom 5. Oktober 1563 beteiligten sich vom zürcherischen Rate 3, von Ürikon 2 Abgeordnete. Erschienen waren von Einsiedeln Abt Joachim und dessen Statthalter in Pfäffikon P. Wolfgang Kalchofner, von den Schirmherren von Schwyz alt Landammann Schorno und Ratsherr Martin Ulrich, von Pfäffikon Hans Wyder [Wylter].

Neuerdings erhoben sich „spän und irrungen“, da Abt (1585—

¹ Hans Nabholz: Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. III, 115, Leipzig 1906. — Vergl. topographischer Atlas 229, 243.

² A. 82. Theke 1. St. A. Z.

1600) Ulrich Wittwiler vermeinte, der Herren von Zürich Weidleute [Fischer] hätten ihm an etlichen Wuhren und Fachen „etwas in-griffs“ getan. Bei der nun folgenden Marchung vom 9. September 1586 begnügte man sich nicht mehr damit, die Grenzen mit „wohl sichtbaren stangen, steinen und sonst tütlichen wortzeichen“ zu markieren, sondern man zog zu größerer Sicherheit auch Fixpunkte auf dem Lande herbei. Die Stange am Riffenhorn wurde festgehalten durch eine Gerade, die von des Greschen Haus über das Schloß Pfäffikon verlief.¹

Wie der Zeitpunkt der seit Abtrennung Hurdens von Schwyz erstmaligen Festlegung der Seemarchung näher rückte, schrieb Abt (1698—1714) Maurus von Roll den 16. September 1712 an Schwyz, durch Statthalter P. Gerhard Gyr habe er vernommen, in Befolgung des Aarauer Friedens sei beabsichtigt, die Grenzen von den in Hurden angesetzten Mittelpunkten „in die Ründe“ zu messen, wobei ein guter Teil vom See im sog. Frauenwinkel eingeschlossen werden möchte. Da aber dieses Eigentum des Stiftes, ersuche er die getreuen lieben Schirmherren gegenüber Zürich dahin zu wirken, daß dieses Recht spezifizierlich und ausdrücklich vorbehalten werde, damit eine lediglich gemachte General-Exception dem Gotteshause mit der Zeit nicht Nachteil und Schaden gebäre.

Die Festlegungen der Seemarchen gingen den 17. Oktober vor sich. Dazu erschienen von Zürich alt Kommandant Heinrich Lochmann, vom Stifte Statthalter P. Gerhard Gyr in Pfäffikon sowie der Hofschreiber Leonz Steiner. Als Vertreter der klösterlichen Schirmherren hatte sich Zeugherr Johann Sebastian Wüörner mit Landschreiber Franz Dominik Inderbitzin eingefunden. Gaben auch die Grenzlinie und das innerhalb derselben im Frauenwinkel dem Gotteshause zustehende Eigentum zu keinen Auseinandersetzungen Anlaß, so fiel ein anderer Punkt in Erörterung. Nachdem Lochmann erklärt, seine gnädigen Herren seien laut Friedensschluß intentioniert, jeden seine Rechte unperturbirt genießen zu lassen, stellte sich die Frage, wie es sich verhalte, wenn z. B. einer im genannten Winkel einen Totschlag verübe. Wohin dann solch hohes Malefiz gehöre? Darauf versicherte Lochmann nochmals, man werde niemanden in seinem Rechte Eintrag tun, worüber er

¹ A. 82. Theke 2. St. A. Z. — B. ND. Marchungen im Frauenwinkel, Nr. 2. St. A. Eins.

seinen Herren in allen Treuen umständlich Bericht erstatten wolle. Wie denn Zürich den 19. Oktober an Schwyz antwortete, es lasse jedem alles angedeihen und verbleiben, was ihm von Rechtes wegen gebühre und zukomme.¹

Mit diesem Schreiben kreuzte sich ein solches vom gleichen Tage von Schwyz an Zürich. Darin wird der Marchsetzung vom 17. Oktober gerufen sowie der Tatsache, daß die schwyzerischen Abgeordneten „wasgestalten abermalen, wie bei Ausmarchung des Distriktes zu Hurden auch geschehen“ instruktionsgemäß „einem fürstlichen Gotteshause Einsiedeln zu Wasser und zu Land habende Rechte reserviert und vorbehalten, wie auch schon unterm 13. delabentis in einem Missiv an Euch getreue liebe alten Eidgenossen von uns vorstellig gemacht.“ Daher das Gesuch, eine „solche schriftliche Reservation“ uns zu überschicken.²

Als Antwort dienend, beschlossen Burgermeister und Rat von Zürich den 24. Oktober an Schwyz freundlichst zu schreiben, „meine gnädigen Herren werden sich den Inhalt des Friedensschlusses in allem zur Norma dienen und jedermänniglich immerhin alles dasjenige angedeihen lassen, was von rechtswegen einem jeden gehört.“³

Dafür blieb nur eine Auslegung. Über den ausgemachten Bezirk von Hurden lag das Malefiz (hohe Gerichtsbarkeit) bei Zürich und Bern, über den Frauenwinkel, der im Eigentum des Stiftes verblieb, bei Schwyz.

Fanden auch fernerhin Augenscheine über den Zustand der Seemarchen statt, wie im März 1726 und den 4. Juni 1739,⁴ so erfolgte eine Bereinigung derselben erst wieder 1769.

¹ 388. Pfäffikon 1631—1845. St. A. Sch. — B. ND. Nr. 8. St. A. Eins. — Am 15. Oktober beschlossen Burgermeister und Räte von Zürich, „daß Herr Oberstleutnant und Kommandant Lochmann auf künftigen Montag nach Hurden sich verfügen, die Marchen helfen setzen und je nach anhörendem Anbringen der Herren Abgeordneten von Schwyz dieselben freundeidgenössisch versichern solle, daß meine gnädigen Herren sich in allem den Tenor des Friedensinstrumentes anstatt des besten Reverses beiderseits dienen lassen und jederweilen zeigen werden, daß ihnen nichts lieber sei, als eine gute freundeidgenössische Nachbarschaft von neuem zu pflanzen und zu unterhalten.“ (B III. 217. St. A. Z.).

² B. SF. Nr. 3, 4 (Kopie). St. A. Eins.

³ B. III, 217. St. A. Z.

⁴ „1 Malter 1 Mütt verbraucht als hochgeachteter Herr Seckelmeister Ulrich, Herr Ratsherr Hirzel, Herr Rechnungssubstitut Huber samt deren Bedienten und Seeknechte am 20., 21. und 22. Merz [1726] hier [auf Schloß Wädenswil] ge-

Darüber in Kenntnis gesetzt, daß Abgeordnete von Zürich, Glarus und Schwyz am 12. Dezember des Jahres zuvor in Rapperswil sich einfinden sollten, legte Abt (1734—1773) Nikolaus Imfeld den 3. d. M. seinen Schutzherrn nahe, bei genannter Gelegenheit die Erneuerung der Marchen im Frauenwinkel zur Sprache zu bringen. Die Begründung lag darin, daß geraume Zeit seit dem letzten Untergange verstrichen, und einige Schwirren in Abgang gekommen. Noch gleichen Tages versprach Schwyz, dem Wunsche nachzukommen. Worauf der Abt den 4. Dezember ein ähnliches Gesuch mit gleicher Begründung an Zürich richtete.¹

Auf dieses Schreiben bestellten Burgermeister und Rat den 21. Januar 1769 eine Dreierkommission, um die nötigen Vorstudien zu machen und darüber Bericht zu erstatten. Am 2. Februar beantragte der niedergesetzte Ausschuß dem Wunsche des Abtes zu entsprechen, mit der Anzeige, man sei geneigt, nach Anleitung der Unterhandlungen vom Jahre 1550 [?] die Erneuerung der Marchen im Liebfrauen-Winkel an Hand zu nehmen.²

Auf dies ließen in Beantwortung der Einfrage vom 4. Dezember 1768 Burgermeister und Rat von Zürich den 8. Februar die zustimmende Antwort, mit Vorschlag auf Ansetzung des Unterganges für 8. März abgehen, „nachdem wir jetzt in dieser Zwischenzeit die über dieses Geschäft gepflogenen ehevorigen Handlungen haben nachschlagen und die nötige Untersuchung vorgehen lassen.“

Allein auch die andere Seite nahm auf Bereitstellen von Urkunden rechtzeitig bedacht. So hatte Einsiedeln den 16. Februar nach Schwyz geschrieben: „Wir sind derohalben gesinnt, auf den 6. des anrückenden Monats einige aus den Unsern nach Pfäffikon vorauszuordnen, wo und an welchem Tage sie dann die liebwerteste Ankunft der Ehrendeputierten sehnlichst erwarten und selben die zu diesem Akte erforderlichen Schriften in dorten zur

wesen, die Haabe zu Bäch, den Steinbruch daselbst, die Seeufer und Marchen und anderes in Augenschein genommen.“ — „100 \bar{n} hat meiner gnädigen Herren Seckelmeister Lavater verordnet, als er und beide Seevögte und übrige Herren mit Bedienten den 3. Juni [1739] hier [auf Schloß Wädenswil] gewesen, für die Nachtmahlzeit und auf die Abreise eingenommenes Frühstück, als er den Augenschein wegen vorgefallenem Streit über die Fischenzen zu Pfäffikon gehörig eingenommen, 10 \bar{n} meiner Liebsten, 8 \bar{n} meiner Familie, 6 \bar{n} in Küche und Stall, 10 \bar{n} für Extra-Gäste, so obiger Mahlzeit beigewohnt.“ (F. III. 38. St. A. Z.)

¹ B. ND. Nr. 9, 10, 11. St. A. Eins.

² R 91 b. Theke 1. St. A. Z.

beliebigen Einsicht vorlegen werden.“ Als Abgeordnete von Schwyz erschienen Landammann Oberst Weber und Statthalter Hettlingen. Sie nahmen Kenntnis von den Dokumenten, 28 an der Zahl, angefangen bei der Urkunde von 965 über Schenkung von Ufnau und Pfäffikon nebst Zubehör durch Kaiser Otto I. an das Stift Einsiedeln.¹

Über die am 8. März 1769 erfolgte Erneuerung der Marchen im Frauenwinkel äußert sich ein Bericht:

Die Zürcher Abgeordneten Seckelmeister [Hans Heinrich] Landolt sowie die beiden Seevögte [und Zunftmeister] Ziegler und Salomon Gessner² am Vorabend auf Schloß Wädenswil angekommen, meldete ihnen Landvogt Huber, sie seien vom P. Statthalter zu Pfäffikon in einer ihm eigens erstatteten Visite morgen zum Mittagmahl ins Schloß Pfäffikon eingeladen worden, mit dem Bedeuten, daß außer den eigentlichen Stiftsdeputierten, als Dekan [P. Michael] Schlageter, Archivar [und Instruktor P. Thomas] Jaun und Kanzler [Felix Ludwig] Weber, auch die Herren Landammann [Werner Alois] Weber und Landesstatthalter [Johann Josef Viktor Laurenz] Hettlingen von Schwyz der Handlung beiwohnen werden. Darauf erhielt Landvogt Huber Auftrag, die Einladung bestens zu verdanken, zugleich aber dem P. Statthalter bemerken zu lassen, daß man von ihm zu erfahren wünsche, aus welcher Ursache die Herren von Schwyz eigentlich der Handlung beiwohnen wollen. Seien dieselben nur in der Eigenschaft als Kastenvögte des Klosters präsent, so wolle man deswegen nichts einwenden. Über diesen Punkt erbete man sich noch heute Abend einen eigentlichen Bericht.

Dieser Bericht lautete denn auch dahin, daß die genannten Herren nach althergebrachter [Übung] sich lediglich als Schutövögte des Klosters, nicht aber von Standes wegen präsentieren werden.

Am folgenden Morgen um 8 Uhr schifften sich die 3 Zürcher mit dem Landvogte nach Freienbach ein. P. Statthalter war ihnen mit Sekretär und Bedienten bis auf die Grenze der beiden Höfe

¹ B. ND. Nr. 12—16. St. A. Eins.

² Der Idyllen-Gessner. Über diesen vergl. A. F. E. Vilmar: Geschichte der deutschen National-Literatur, 19. Auflage, 295, 444, Marburg und Leipzig 1879. — Nach den eidg. Abschieden. VII. 2. 336. war es Zunftmeister Matthias Gessner.

entgegengefahren, und es fand dann die erste Begrüßung auf gar „komplimentöse Weise“ statt, bei welchem Anlasse nochmals versichert wurde, daß die Herren von Schwyz ohne alle Nebenabsichten anwesend seien.

Bald rückten denn auch diese mit den Einsiedler Deputierten in einem besondern Schiffe an. Unter gegenseitigen „Bewillkommungs-Komplimenten“ landete man sodann am Kreuzstein bei Freienbach, allwo der Herr Dekan die ganze vereinigte Gesellschaft im Namen seines Fürsten nochmals „beneventierte.“

Darauf bestiegen alle zusammen ein Schiff. An Hand der Marchenbereinigung vom 9. April 1586 ging die Revision vor sich.

Die Arbeit beendet, fuhr man nach Pfäffikon zum Mittagmahle. Den Ehrenplatz nahm der Zürcher Seckelmeister ein. Rechts von ihm saß der erste Schwyzer Deputierte, links der Dekan. Da soeben die Jurisdiktionsverhandlungen zwischen Zürich und Schwyz betreffend die Schifffahrt auf dem Zürichsee begonnen,¹ sollten auf Antrag des Dekans „keine Gesundheit getrunken werden“, sondern es sollte die Mahlzeit ohne irgendwelches Zeremoniell vor sich gehen. Spät abends erfolgte die Verabschiedung.²

Bezugnehmend auf dieses Geschäft äußerte sich der Wädenswiler Landvogt Huber an seinen Vorgesetzten Bürgermeister Heidegger über den Zustand der Hurden beschlagenden Marchen. Dem Berichte, der am 20. April vor den Rechenrat gelangte, ist zu entnehmen, daß „die Landmarchen allem vorläufigen Anscheine nach ziemlich richtig, von letztern aber zwei in dem Frauenwinkel wieder aufgestellt und eine in dem Obersee gegen Altendorf, die in die 20 Jahre lang nie gesehen und deren Spur und Überbleibsel erst neulich wiederum bei kleinerem Gewässer entdeckt worden, neu gesetzt werden sollte.“ Wenn die gnädigen Herren das Augenmerk insbesondere auf genannte March im Obersee geworfen, so liege es am kleinen Rate, im Vereine mit Bern auf dem Korrespondenzwege oder an Tagsatzungen dem Landvogte Weisung zu erteilen.

¹ Der 1766 begonnene Jurisdiktions-Streit um die Schifffahrt auf dem Zürichsee zwischen Zürich und Schwyz wurde durch das von den andern unbetheiligten Ständen errichtete Instrument den 12. April, 6./8. Juni 1796 beigelegt. (Eidg. Abschiede, VIII, 229/31).

² R. 91 b. Theke 1. St. A. Z. — B. N D. Nr. 7 — 16. St. A. Eins.

Hierauf erkannte der Rechenrat, es werde wohl von Bern eine Vollmacht behufs Bereinigung dieses Geschäftes „für meine gnädigen Herren“ notwendig sein.¹

Den 28. Juni 1769 stellte Abt Nikolaus Imfeld den ihm zugestellten Situationsplan über die am 8. März vorgenommene Marchbereinigung an Zürich mit dem Bemerken zurück, er habe ihn richtig befunden. Dabei überließ er den Herren von Zürich die Fertigung des Instrumentes nach der üblichen Form und Ausstattung zu besorgen, damit dann dasselbe gegenseitig bekräftigt werde. Am 27. Juli übermittelte der Abt an Bürgermeister und Rat des genannten Standes das von ihm besiegelte Exemplar der Marchurkunde.²

Fiel zufolge dem Frieden von Aarau Hurden an Zürich und Bern, kamen für diese unter dem Titel der Landeshoheit Verwaltung, Militärwesen und Rechtspflege in Betracht, letztere in der Form der höhern Gerichtsbarkeit. Gepflogenheit war, daß in Gebieten, die mehreren eidgenössischen Orten unterstanden, abwechselnd in bestimmten Zeiträumen der eine oder andere derselben regierte. Diese Übung ließ sich für Hurden nicht empfehlen. Von Bern abliegend, territorial beengt und gering an Bevölkerung, unternahm man die Eroberung einer andern Behandlung. Die Regentschaft lag in der Hand des auf Schloß Wädenswil residierenden zürcherischen Landvogtes des gleichnamigen Amtes, mit der Pflicht der Berichterstattung und Rechnungsablage an beide Stände.³ Als Mittelperson zwischen Landvogt und Untertanen diente der Weibel.

¹ A. 150. Theke 9. Akten Wädenswil. St. A. Z. — Am 20. Mai 1769 gelangte die Angelegenheit vor dem zürcherischen Rate zur Behandlung. Daraus ist zu entnehmen, daß Hauptmann Römer und Seeschreiber Ulrich von Zürich sowie ein nicht namentlich aufgeführter, vom Abte von Einsiedeln bezeichneter Ingenieur einen Riß über die Marchbereinigung im Frauenwinkel aufnahmen. Die für dieses Geschäft bezeichnete Kommission erhielt vom Rate Auftrag, den Riß nachzuprüfen. Wird er richtig befunden, ist er, mit dem Kanzlei-Signet korroboriert, dem Abte zuzustellen, der das in seinen Händen liegende Exemplar, mit seinem Petschaft versehen einzusenden hat. Die Kommission hat auch ein Ratifikations-Instrument zu entwerfen. Bezüglich der abgegangenen Marchen hat Römer an Ort und Stelle sich zu begeben behufs Erkundigung in aller Stille, wo die fehlenden Zeichen möchten gestanden haben. Über all das ist dem Stande Bern an der nächsten Tagsatzung Bericht zu erstatten (B. II. 942. Unterschreiber-Manual. St. A. Z.).

² R. 91 b. Theke 1. St. A. Z.

³ Die Herrschaft Wädenswil, im Besitze des gleichnamigen freiherrlichen

Politisch von der schwyzerischen Landeshoheit losgelöst, unterstanden die Bewohner des kleinen Fleckens Erde als Teil des Hofes Pfäffikon der Grundherrschaft des Abtes von Einsiedeln. Diese wirkte sich in der niedern Gerichtsbarkeit aus. Wegleitung hierfür gaben die um 1427 errichtete grundherrliche Offnung Pfäffikon, die Straf- und Bußenrödel der Höfe Wollerau und Pfäffikon vom 26. April 1484 und Samstag vor St. Martin 1524, das Hofbüchlein Pfäffikon vom 5. Juni 1631, der Gnadenbrief vom 30. April 1656, sowie alte Bräuche.¹

Hurden läßt 1713 von sich hören, als dessen Huldigung an die neuen Oberherren in Frage kam. Zu diesem Jahre steht: Das Dörflein Hurden samt dem ausgemachten Bezirk diesseits der Rapperswiler Brücke, so vormalen Schwyz gehört hatte, im letzten Kriege aber zu Handen von Zürich und Bern acquiriert worden, hat noch nicht gehuldigt. Zürich machte Bern den Vorschlag, dasselbe vom Vogte zu Wädenswil in beider Stände Namen in Eid zu nehmen und die Justiz von ebendenselben verwalten zu lassen.²

Den 6. Juni faßte Bern den Beschluß: Der diesmalige Abschied, anehend das Dörflein Hurden, wird dahin erläutert und auf künftige Tagsatzung den zürcherischen Herren Ehrengesandten verdeutet, daß meine gnädigen Herren considerieren, daß Herr Landvogt zu Wädenswil diese Leute im Namen beider löblichen Stände in Eid zu nehmen, allda die Justiz in deren Namen zu verwalten, demnach aber allweg auf der St. Johannes Tagsatzung deswegen und um seine Verwaltung Bescheid, Antwort und Rechnung zu geben habe. Auf diese Bedingung hin soll solches in den Abschied einverleibt werden.

Geschlechtes, ging von diesem am 17. Juli 1287 an den Johanniter-Orden über, dessen Mitglieder in Ritter, Ordenspriester und Waffenfähige zerfielen. (Keller: Geschichte Wädenswil, 18, 20, I. Neujahrsblatt Wädenswil). Von diesem Orden kaufte Zürich den 10. Oktober 1550 die Herrschaft, mußte sich jedoch verpflichten, die Burg innerhalb 3 Jahren zu schleifen. „Das gestül im alten schloß“ erwarb Abt Joachim von Einsiedeln um 69 Pfund 17 Schilling. Als Ersatz der niedergelegten Burg wurde das ebenfalls oberhalb Wädenswil gelegene neue Schloß gebaut, als Sitz des zürcherischen Landvogtes. (Keller: Geschichte Wädenswil, 12, 17, IV. Neujahrsblatt Wädenswil). — Vergl. eidg. Abschiede, IV. 1. c. 180, 184, 195, 199, 326, 388. — Vergl. topograph. Atlas 228, 242.

¹ Vergl. M. Kothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, 61 f., 49 f., 54 f., 319 f., 292 f., Basel 1853.

² Eidg. Abschiede, VII, 2. S. 1319.

Ein Ratschluß vom Tage darauf lautet: „Zettel an meine gnädigen Herren wie auch an die hochwohllöbliche toggenburgische Kommission mit Zutun meiner gnädigen Herren der badischen Ehrengesandten [Gesandte an die Tagsatzung zu Baden], ihnen den 27. Punkt des badischen Abschiedes wegen des Dörfleins Hurden zu senden.¹

Am 22. August trafen der Gesandte von Bern, Ratsherr Abraham Tscharner, und der von Zürich, Statthalter Andreas Meyer, mit ihrem Gefolge auf Schloß Wädenswil ein, wo Landvogt Leonhard Fries residierte. Zu ihnen stießen Untervogt und Landschreiber. In der Frühe des folgenden Tages fuhr man zu Schiff nach Hurden.²

Wie die Handlung vor sich ging, darüber äußert sich nachstehender Bericht:

„Den 23. Tag Augusti anno 1713. Jahres haben beide löbl. Stände Zürich und Bern verordnet den hochgeachteten Herrn Statthalter Meyer von Zürich wie auch Junker Scharnet [Tscharner] des Rats von Bern, Herrn Landvogt Fries zu Wädenswil, Junker Meiß der Kommandant zu Rapperswil, Herrn Rittmeister Eschmann in Wädenswil, Herrn Ratssubstitut Zoller von Zürich, Herrn Untervogt N. N. die Huldigung in Hurden aufzunehmen.

Zugegen von dem hochfürstlichen Gotteshause Einsiedeln waren der hochwürdige hoch- und wohlgelehrte Herr P. Statthalter [in Pfäffikon, Gerhardus Gyr], Herr Richter Melchior Walder und Schreiber Leontius Steiner.

Die Huldigung, welche beide hohe Stände aufgenommen haben, besteht substanzlich in dem, daß die Hurdner beiden löbl. Ständen

¹ Ratsmanual der Stadt Bern Nr. 53. Staatsarchiv Bern (St. A. B.).

² F. III. 38. St. A. Z. — Hans Heinrich Bluntschi: Memorabilia Tigurina, 506, 3. Auflage, Zürich 1742, schreibt unter dem Stichworte „Wädenswil“: „Nachdem laut neuem Landfrieden von anno 1712 beider löbl. Ständen Zürich und Bern das Dörflein Hurden jenseits der Rapperswilerbrücke, vormalen dem löbl. Stände Schwyz gehörig, zugeeignet worden, so haben anno 1713 hochgedachte löbl. Stände in diesem Dörflein, welches damals in 7 Haushaltungen und 34 Seelen bestanden, die Huldigung durch den zürcherischen Landvogt in Wädenswil [richtig: durch die Gesandten von Zürich und Bern] einnehmen lassen, auch demselben die Justiz allda zu Handen beider löbl. Stände zu administrieren.“ — Vorstehende Bevölkerungsangabe stimmt nach den eidg. Abschieden, VII. 2. S. 1319. Art. 33 b von 1713. — Für den 23. August werden in Art. 34 l. c. angegeben 6 Haushaltungen und 9 Eidfähige.

gehorsamen, den Schaden wenden und den Nutzen fördern sollen, welches sie versprochen und darauf geschworen haben.¹

Doch haben iro Hochwürden Herr Statthalter Gerhardus Gyr die Gerichtsherrlichkeit [niedere Gerichtsbarkeit] mit allen Rechten vorbehalten, wie auch im See, der Winkel genannt, hohe und niedere Rechte mit aller Nutzbarkeit, mit Vermelden, indem auch Marchen im Winkel gesteckt, die Herren von Schwyz im Friedenstraktat [Friede von Aarau] dem Gotteshause im Winkel nichts haben können vergeben, weil sie nichts in demselben zu präbendieren haben. Auf welches beide löbl. Stände geantwortet, daß an ihren [des Gotteshauses] Rechten nichts solle genommen werden, sondern sie dabei zu schützen und schirmen [seien].“²

Das Geschäft erledigt, trafen die Herren von Zürich und Bern auf dem Wasserwege zum Mittagessen in Mänedorf ein. Darauf feierliche Verabschiedung und Ritt der Gesandten beider Stände mit Gefolge nach Zürich. Mit seinen Leuten ließ sich der Landvogt nach Wädenswil hinüber stoßen.³

Über die an beiden Tagen gehaltenen Unkosten weist sich dieser aus wie folgt: Transport von 7 Pferden der Gesandten und deren Suite 2 Pfund, Nacht Mahlzeit und Morgenessen im Schlosse 70 Pfund, zuzüglich 10 Pfund an die Frau Landvögtin, 5 Pfund in die Küche, 4 Pfund in den Stall, Lohn für die Schiffsleute Wädenswil-Hurden-Mänedorf-Wädenswil 4 Pfund, Mittagessen in Mänedorf für die Gesandten, nebst Begleitung, Diener und Schiffsleuten 36 Pfund 4 Schilling 6 Heller, dazu in die Küche 4 Pfund, in den Stall 1 Pfund.⁴

Da es untunlich erscheinen mußte, zur Huldigung einen Troß

¹ Die Eidesformel lautete: „Ihr sollt schwören beiden löbl. Ständen treu, gewärtig und gehorsam zu sein, dero Ehre, Nutzen und Frommen zu fördern und den Schaden zu wenden nach Euerem besten Vermögen, auch Euerem diesmaligen Landvogt hier zugegen, oder wer sonst allwegen von beiden löbl. Ständen möchte geordnet werden, gehorsam und gewärtig zu sein, deswegen ohne Vorwissen der Obrigkeit sich in keine fremden Kriegsdienste zu begeben, alles getreulich und ungefährlich.“ Dann heißt es: „Nach geleistetem Eide sind selbige noch mündlich zu ermahnen, treff zu beobachten Treue und Gehorsam gegen beide löbl. Stände, als ihre hohe Landesobrigkeit, wie nicht weniger gegen ihren diesmaligen und künftigen Landvogt.“ (R. 91 b. Theke 1. St. A. Z.)

² B. SF. Nr. 5. St. A. Eins.

³ R. 91 b. Theke 1. St. A. Z.

⁴ F. III. 38. St. A. Z.

von Beamten nebst Begleitmannschaft nach Hurden abzuordnen, die der Kopfbzahl nach die hier in Eid zu Nehmenden überstiegen, traf man ab 1719 die Änderung, daß am Huldigungs-Tage der Bürgerschaft von Rapperswil hierorts auch die Waffenfähigen von Hurden sich einzufinden hatten. Dabei ließ sich der Abt von Einsiedeln als Grundherr des Hofes Pfäffikon durch seinen Statthalter in Pfäffikon oder einen Bevollmächtigten desselben vertreten.

Die erstmalige Huldigung der Rosenstadt an ihre Schirmorte Zürich, Bern und Glarus hatte den 12. Dezember 1712 stattgefunden. Auf den 18. September 1719 setzte man die nächstfolgende fest unter Kenntnissgabe an Schultheiß und Rat. Daran schloß sich die Eidesleistung deren von Hurden.

Über die Feier und das Zeremonielle, das zuvor bis ins Kleinste festgelegt worden, belehrt folgender verkürzt gegebener Aufschrieb. Nachdem die Gesandten der 3 Schirmorte abends zuvor im Wirtshause z. Sternen abgestiegen, ersuchte Stadtschreiber Rauch in Aufwartung des Großweibels um eine Audienz nach. Zu dieser erschienen vom großen Rate Schultheiß Zimmermann, Statthalter Thumseisen, Seckelmeister Hunger, Schloßvogt Tschudi und Armenpfleger Schmid, vom kleinen Rate Feldbauherr Reutlinger und Fürsprech Ziegler. Vor den Zimmerthüren der Gesandten durch diese begrüßt, konnten die Vertreter Rapperswils eintreten. Nach kurzer, mit „Unsere lieben gnädigen Schutz- und Schirmherren“ eingeleiteter Begrüßung wurden die Schutzbefohlenen entlassen, begleitet von den Gesandten bis oben an die Treppe, von deren Sekretären bis zur Hausthüre.

Folgenden Morgens erschien vor den Vertretern der 3 Stände der Stadtschreiber, um Befehl entgegenzunehmen, „wie man das weitere Zeremoniale eingerichtet haben wolle.“ Worauf der Glarner Deputierte verlangte, daß die ehemaligen Rechte seines Standes heiter und klar vorbehalten sein sollen.

Inzwischen erfolgte das 1. Zeichen mit der größern Glocke. Auf das 3. Zeichen fanden sich obgenannte Stadtverordnete im Wirtshaus z. Sternen wieder ein. Der Zug zur Kirche setzte sich unter Lösung von 9 Kanonenschüssen ab dem Schloße in Bewegung: die 6 Ehrengesandten mit den beiden Sekretären von Zürich und Bern, gefolgt von den Rapperswiler Verordneten,

Unter Pauken- und Trompetenschall betraten die Ehrengesandten die Kirche, um sich — in der Mitte Bern, rechts Zürich, links Glarus — in die vor den Hauptaltar gestellten Sessel à dos [Lehnsessel] niederzulassen. Rücklings von ihnen auf gewöhnlichen Sitzen die Sekretäre hinter Bern, die Rapperswiler Stadtväter hinter Glarus. Die Bürger und Hofleute [Rapperswiler Höfler] standen in den Kirchenstühlen im Schiffe.

Während Instrumental-Musik einsetzte, überbrachte der Stadtwachtmeister dem Gesandten von Zürich die Stadtschlüssel, der sie gemäß Zeremoniell auf das Geländer legte.

Die Musik verklungen, erhoben sich die Ehrengesandten. Der von Zürich hielt einen Vortrag, Nachdem man in den Sesseln wieder Platz genommen, verlas der Stadtschreiber den an Rapperswil erteilten Schirmbrief, der von den Sekretären der Stände Zürich und Bern auf seine Richtigkeit geprüft wurde.

Neuerdings erhoben sich die Ehrengesandten. Der Vertreter von Zürich las die Eidesformel vor, ergänzt durch den ersten Glarner Deputierten mit den Worten „und die lieben Heiligen.“ Hierauf Schwurleistung durch Räte, Bürger und Hofleute. Zum Schlusse unter Lösung von 9 Kanonen Absingung des Te deum laudamus, Rückgabe der Stadtschlüssel an den Stadtwachtmeister mit der Mahnung zu deren treuer Verwahrung.

Nach Verlassen der Kirche unterzog man den Verteidigungszustand Rapperswils einer Inspektion durch Besichtigung von Schloß, Redoute beim Kapuzinerkloster und Zeughaus.¹

Ab hier Marsch durch die Marktgasse zum Rathause, in dem die aus Hurden zur Eidesleistung sich eingefunden.²

Von da kehrte man in feierlichem Zuge durch die Herren-gasse ins Wirtshaus z. Sternen zurück, „allwo der Aktus mit einer von den Herren Ehrengesandten und der Stadtwache nach Proportion der anwesenden Gäste bezahlten Mahlzeit, an welcher die 6 Herren Ehrengesandten nebeneinander obenan gesessen, und durch den Herrn Stadtschreiber der Ehrenwein präsentiert und

¹ Rapperswil Buch A, 812/20. St. A. B.

² Nach spätern Aufzeichnungen. So steht zum Jahre 1767: „Die Mannschaft von Hurden, aus 12 Mann bestehend, wird auf dem Rathaus zu Rapperswil an den schuldigen Gehorsam erinnert und in das Handgelübde genommen.“ (Eidg. Abschiede, VII. 2. S. 1330).

bei den Ehrentrünken auf die Prosperität aller 3 löbl. Schirmorte 6 und der Stadt Rapperswil 4 Kanonenschüsse gelöst wurden, mit Freuden beendet wurde.“

Bei diesem Anlasse eröffneten die Gesandten von Glarus, daß, obgleich sie Rechte ihres Landes gegenüber Rapperswil beim Stadtschreiber vorbehalten, und diese auch in dem von den beiden andern Ständen errichteten Schirmbriefe von 1712 vorbehalten seien, es ihnen doch lieber wäre, „wenn etwa ein anderer Modus ausgefunden werden könnte, daß solche Reservation gehoben und die allseitigen Pflichten bei dergleichen Actibus in einem Instrumente vorgelesen werden möchten.“¹

Nicht überall Freude wird der Tag ausgelöst haben. Zu gelegener Zeit machten sich die von Hurden mit dem Vertreter des Einsiedler Abtes auf den Heimweg über die rumpelnde Holzbrücke oder zu Schiff.²

Über die Mittwoch zuvor stattgefundene Huldigung schrieb 25. August 1725 Statthalter P. Eberhard Egger ab Schloß Pfäffikon

¹ Rapperswil Buch A, 820/21. St. A. B. — Über diese Huldigung enthält das Ratsprotokoll Rapperswil vom 7. März 1719—13. November 1721, Stadtarchiv Rapperswil, keinen Eintrag. — Bis zum Frieden von Aarau war Glarus, das im 2. Villmerger Kriege Neutralität gelobt hatte, eines der Schirmorte Rapperswils. Durch genannten Frieden ging Rapperswil an Zürich und Bern über. Am 3. September 1712 hatten Bürgermeister und Räte von Zürich den von einem Ausschuß entworfenen Schirmbrief über Stadt und Hof Rapperswil genehmigt und Bern „zu einholendem Sentiment“ zugestellt. Erst den 6. Dezember überschickte Zürich durch Expressen an Glarus Kopie des Schirmbriefes, mit der Anfrage, ob dieser Stand jemand bei diesem Akte [Huldigung] haben wolle und ob Glarus vermeine, „daß Rapperswil gegen die löbl. Schirmorte mit mehreren Pflichten verbunden, als der Schirmbrief enthält“, damit auf erfolgte Antwort der Tag der Eidesleistung angesetzt werden könne. (B. III. 217. St. A. Z.). Im Schirmbriefe wird Glarus nur insoweit erwähnt, als es da heißt, daß Stadt, Schloß und Hof Rapperswil mit all den Rechten, so die vorigen Schirmorte an demselben laut Brief von anno 1464 gehabt, an die Stände Zürich und Bern überlassen „jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche unsern getreuen, lieben alten Eidgenossen loblichen Standes Glarus deren zugestanden und überlassen worden.“ (Rickenmann: Geschichte, I, 279/80).

² „Merkwürdig bei dieser statt [Rapperswil] ist die überaus lange brugg, so über den ganzen Zürich-see, bis an das dörflin Hurden gehet, sie ist 1850 schritte lang: die laden darauf sind nicht angenagelt, hat auch keine lehen, damit, wann der wind, wie oft geschicht, stark gehet, er nicht die ganze brugg hinweg reiße; auf diese weise fällt er nur etliche laden hinweg. Die sich zu solchen zeiten darauf befindenden personen pflegen den langen weg [längs] über die laden zuligen, bis daß man ihnen mit schiffen zuhulf kommt.“ (Hans Erhard Escher: Beschreibung des Zürich Sees, 217, Zürich 1692).

nach Einsiedeln, er habe die Rechte des Gotteshauses, absonderlich das unsers Lieben Frauen Winkels vorbehalten, worauf Statthalter Meyer von Zürich sowie Rats- und Sitzherr Junker Tschanner von Bern gesagt, man werde jeden bei seinen Rechten schützen und schirmen. „Der Hurdener Eid bestand in diesem in substantia, daß sie sollen Zürich und Bern gehorsamen, deren Nutzen fördern und den Schaden wenden. Erbärmlich ist dieser Akt den guten Hurdenern vorgekommen, indem ein kleines Völklein gut katholisch von den Höfen abgeschränzt, Zürich und Bern ist untertan worden. Herr Landvogt von Wädenswil ist diesmal ihr Regent. Ihr Trost ist noch diesen guten Leuten, daß sie ihre hochfürstliche Gnaden zu einem Gerichtsherrn haben. Deswegen sie mich höchstens haben gebeten mit weinenden Augen, ihnen in allen Verfallenheiten beizustehen, sie zu schützen und zu schirmen.“¹

Mit unbedeutenden Abänderungen der obgenannten Formen bewegte sich auch fürderhin „das Zeremoniale“ anlässlich der Huldigung der Rapperswiler Bürger,² wozu behufs Eidesleistung an Zürich und Bern jeweilen auch die von Hurden zu erscheinen hatten. Fand die Handlung ab 1713 alle 6 Jahre statt, so beabsichtigte man 1766 diese Frist auf das Doppelte zu erstrecken, um Kosten zu ersparen. Man verblieb jedoch bei den 6 Jahren.³

Geringer Veränderung unterlag die Zahl der Waffenfähigen von Hurden. Deren gab es: 1743 13,⁴ 1749 15, 1755 13, 1767 12,⁵ 1773 13,⁶ 1779 13, 1785 12, 1791 11, 1797 12.⁷

Zu bestimmten Zeiten kennt man Bewohner Hurdens namentlich. Vom 9. März 1755 findet sich eine Aufstellung des kleinen Zehntens⁸ im Hofe Pfäffikon, die Naturalabgabe in Geld umgerech-

¹ B. MD. 12. St. A. Eins.

² Über die Huldigung vom 18. Juli 1743 steht geschrieben, daß sie mit „allen denjenigen Curialien“ vorgenommen worden, welche 1719 bei gleichem Anlasse Anwendung fanden, mit der Ausnahme, daß für die Rapperswiler die Verlesung des Schirmbriefes wegfiel, und der Eid statt von einem Standesabgeordneten von Zürich durch dessen Legationssekretär eröffnet wurde. (Rapperswil Buch A, S. 809, St. A. B.).

³ Eidg. Abschiede, VII. 2. S. 1327, 1328.

⁴ Rapperswil Buch A. 837. St. A. B.

⁵ Eidg. Abschiede, VII. 2. S. 13.

⁶ Rapperswil Buch B. 35. St. A. B.

⁷ Eidg. Abschiede, VIII. 680.

⁸ Nach dem durch Reinhard Staler von Horw, [Horb] Pfarrer in Ufnau 1415 niedergeschriebenen Verzeichnisse der dem Pfarrer hierorts zustehenden

net. Unter diesen Zehnten fielen in Hurden: „Heinrich Braschlers sel Erben sollen zusammen 11 Schilling, Richter Balz Braschler soll 7 Schilling, mehr sollen des Anton Braschlers Erben wegen Schöfflin [Schäfli] 2 Schilling, Heinrich Weber soll 1 Schilling, Johannes Guggenbühl 1 Schilling 3 Angster, Kaspar Guggenbühl soll auch 1 Schilling 3 Angster.“

Am 13./15. Januar 1794 erfolgte eine Bereinigung des Rodels. Aus Hurden werden aufgezählt: „Alt Melchior Weber, Lehenmann, soll ab des Franz Kappen Güter 1 Schilling 2 Angster; Franz Kapp soll ab seinen Gütern, die ehemals den Guggenbühl gehörten, 1 Schilling 3 Angster; Herr Weibel Sennhuser soll ab dem Häfliplatz und Garten 2 Schilling, item ab dem Rößli und den dazu gehörigen Gütern 3 Schilling 2 Angster; Alois Braschler soll von seinem Teil Haus und Garten 5 Schilling 3 Angster; Andreas Weber soll von seinem Teil Haus und Garten 3 Angster; Melchior Weber soll von seinem Teil Haus und Garten 3 Angster; Heinrich Franz Braschler soll von seinem Teil Haus und Gütern 3 Schilling 2 Angster; Anton Braschler soll von dem andern Teil Güter 3 Schilling 3 Angster.“¹

Bei Anlaß der Huldigung vom 18. September 1719 beschloßen die Stände Zürich und Bern als Zeichen ihrer Hoheit in Hurden einen Fahnenstock zu errichten.²

Hierorts gelangten zur Kenntnis und zum Vollzuge die vom Landvogte erlassenen Verfügungen sowie der Einzug der Bussen durch verschiedene seiner Organe. Im Jahre 1724 steht unter den Ausgaben: „10 Pfund 4 Schilling haben der Untervogt, Land-

Zinsen und Einkünfte [Libellus complectans census et redditus plebani in Uffnaw, scriptus a d. Reynardo Stahler de Horw, plebano seu vicario perpetuo ibidem anno 1415] erstreckte sich der kleine Zehnten auf Baumfrüchte, Rüben, Hanf, Geflügel. (Item minor decima in Uffnaw est fructuum arborum, raparum, canabi, pullorum et aliorum altilium). (Doc. Arch. Eins. X. 83). — Vergl. Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis, II, 74, Parisiis 1842.

¹ Hofbuch der Hofleute von Pfäffikon, 1666, 71, 74, 75. St. A. Sch.

² Eidg. Abschiede, VII. 1. S. 1319. — Dieser Fahnenstock aus Stein, im Geviert von etwa 40, in der Höhe von ca. 60 cm setzte man von der Oberfläche des nun abgetragenen benachbarten Kieslagers an die in der Nähe befindliche Landstraße neben (ostwärts) dem heutigen Restaurant „Seefeld“ auf dem Hurdenerfelde. Nach Westen zeigte er das Wappen von Schwyz, nach Osten die Wappen von Zürich und Bern. Da der Stein zerbarst, wurde er vor Jahren entfernt.

schreiber und Schiffleute zu Hurden und den Enden vertan, als sie aus obrigkeitlichem Befehl wegen vielem durchpassierendem Bettelgesindel daselbst Plakate angeschlagen und hier wie in Rapperswil das Nötige eingeleitet.“¹

Offenbar ist dies in Zusammenhang zu bringen mit einem am 29. Juli gl. J. vom Landvogte Landolt nach Zürich aberlassenen Schreiben. Rapperswil hatte das Ansuchen gestellt „in desto besserer Landsäuberung des unnützen Bettelgesindels“ bei der Brücke in Hurden eine Wacht aufzustellen oder an die Einwohner daselbst den Befehl ergehen zu lassen, Leuten genannter Art das Begehen der Brücke zu verweigern. Wolle man von Wädenswil aus Wachten mit Unter- und Übergewehr zu Land durch schwyzerisches Territorium schicken, werde solches allerlei Streit und Ungemach rufen. Benütze man aber Schiffe, sei das mit Mühe und Kosten verbunden. Es sollte daher in Hurden der Bestbefundene zu einem Aufseher ernannt, oder es möchten die dortigen Bewohner abwechselnd zur Wacht abkommandiert werden. Angezeigt sei dies schon deswegen, „massen wir solches Hudelgesindel über unsere kostbare Brücke ohne größte Gefahr der Ansteckung und Verbrennung derselben (wie wir schon zu Zeiten erfahren) nicht wohl zurückmandieren können.“²

Zu diesem Zwecke erhielt 1730 Weibel Tanner, der mit einem vertrauten Manne nach Hurden geschickt wurde, 3 Pfund. Derselbe

¹ Schon lange vor diesem Erlasse bildeten die Bettler eine Landplage. Sie setzten sich zusammen aus Leuten, die, um der drohenden Strafe zu entgehen, geflohen, eines Deliktes wegen „verbannisiert“ wurden, aus Söldnern, die Grund hatten, die Heimat zu meiden, aus Männern und Frauen, die, der Arbeit überdrüssig, ein unstetes Wanderleben vorzogen u. s. w. An der Tagsatzung zu Baden vom 28. Januar und f. Tage 1550 wurde angezogen, eine Ordnung in Betreff der Zigeuner, Heiden und starken welschen und deutschen Bettler zu erlassen, damit man sie abkomme und unsere armen Leute nicht so stark von ihnen beschwert werden. Es wird beschlossen, jedes Ort soll „by sinen“ ein Einsehen tun, sei es, daß es sie heiße aus dem Lande schwören, oder die Heiden und starken Bettler gefangen nehme und peinlich verhöre und dann Schelmen und Diebe nach Verdienen strafe und die übrigen verweise. Mit ähnlichen Beschlüssen befaßten sich die Tagsatzungen zu Baden vom 8. Juni und f. Tage 1551, vom 30. September und f. Tage 1551 usw. (Eidg. Abschiede, IV. 1. c. 209, 508, 554). Spätere Verhandlungen in dieser Sache übergehend, sei daran erinnert, daß 1681-1712 Tagsatzungen und Konferenzen betreffend Bettler, Landstreicher und Strolchen um 40 Beschlüsse faßten. (Eidg. Abschiede, VI. 2. II. 8 f.)

² A. 150. Theke 6. St. A. Z.

Weibel kehrte 1735 aus obrigkeitlichem Befehle dorthin, um allda wegen Werbungen Informationen einzuziehen. Ihm zahlte der Landvogt 1742 1 Pfund 10 Schilling für eine Sendung nach Hurden, um sich zu erkundigen, ob da etwas mit fremden Werbungen vorgehe.

In den Pflichtenkreis des Weibels fiel der Einzug der Bußen. Wegen ungeziemender Aufführung hatte 1733 Heinrich Braschler 1 Pfund 10 Schilling abzustatten. Gestraft wurden 1739 wegen Beherbergung von Zigeunern und Diebsgesindel mit insgesamt 46 Pfund die in Hurden seßhaften Jakob und Karl Weber, Johann Nößli, Kaspar und Johann Guggenbühl, Heinrich und Balz Braschler. Gesamthaft erhielten 1741 zur Busse 53 Pfund 10 Schilling Heinrich und Balz Braschler sowie Kaspar Weber, alle von Hurden wegen „frefner [frefelhafter] Hintansetzung und Geringachtung obrigkeitlicher Befehle.“

Über ein schweres Delikt berichtet das Jahr 1780. Heinrich Wild von Goßau saß wegen eines in Hurden begangenen Straßenraubes im Schlosse Wädenswil 5 Tage in Haft. Zur Durchführung der Prozedur wurde er nach Zürich abgeführt.¹

Für den Landvogt mochte es als wünschenswert erscheinen, im entlegenen Hurden selbst einen zuverlässigen Mann zur Verfügung zu halten, dies schon aus dem Grunde, um die dortigen Bewohner auf ihre Gesinnungstüchtigkeit beobachten und prüfen zu können.

Es einigten sich daher an der Jahresrechnung-Tagsatzung zu Baden vom 22./26. August 1743 die Vertreter der beiden Stände dahin: „Dreizehn Männer von Hurden werden in Rapperswil durch Handgelübde in Pflicht, unter ihnen einer namens Kaspar Weber dazu bestellt und ins Handgelübde genommen, daß er Aufsicht und pflichtmäßige Leitung vorfallender strafbaren Sachen übe und andere Sachen, welche zu wissen notwendig, berichte. Ebenfalls unter Ratifikations-Vorbehalt wird gut befunden, daß demselben von 6 zu 6 Jahren alternativ von einem der beiden Stände ein Mantel mit der Standesfarbe gegeben werde.“²

Beide Vorschläge erhielten obrigkeitliche Genehmigung, durch Zürich den 19. September mit der Bemerkung, daß die aus 13

¹ F. III. 38. St. A. Z.

² Eidg. Abschiede, VII. 1. S. 1320. — R. 91 b. Theke 1. St. A. Z.

Köpfen bestehenden Schwurfähigen meistens unbemittelte Fischer seien, „allein da ein Regent auch den geringsten seiner Botmäßigkeit Unterworfenen Rechenschaft tragen soll,“ approbiere man, „daß diesen wenigen Untertanen zur Erhaltung der Ordnung ein Mann als Weibel verordnet werde, der einige Aufsicht auf sie halten wolle.“¹

Weit in den eidgenössischen Landen hatte sich der Brauch gebildet, abseiten der Obrigkeit Gaben zum Verschießen zu verschenken. So verzeichnet der schwyzerische Landesseckelmeister zum Jahre 1554: „Item usgen 2 Kronen den schützen zu Einsidlen bim vogt Weidmann.“² Es beruht dies auf einem Ratschluß vom 29. April gl. J. lautend: „Denen us der March, Küßnacht, Höfe und Einsidlen abermalen jedem 2 Kronen zu verschießen wie von altersher.“³

Zu diesen alljährlich wiederkehrenden Vergabungen machten, wie dies auch in den andern schwyzerischen Landschaften der Fall,⁴ die Hofleute von Pfäffikon Zuschüsse. In den Ausgaben einer undatierten, vermutlich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammenden Rechnung genannten Hofes finden sich folgende Posten getragen: „An Schießgaben 24 Pfund, dem Schützenmeister 4 Pfund, dem Schützenweibel 2 Pfund, dem Zeiger für Scheiben und Lohn 6 Pfund.“⁵

An der nämlichen Tagsatzung vom 22./26. August 1743, an der die Bestellung eines Weibels in Hurden vor sich ging, erfolgte die Feststellung, daß die hierseitigen Bewohner weder an den Schießgaben noch an den Zielstätten im übrigen Gebiete

¹ Rapperswil Buch A. 833. St. A. B. — Zum Jahre 1780 findet sich der Eintrag: „20 Pfund laut hohem Befehl ihro Gnaden Herrn Bürgermeisters Landolt dem Weibel Weber von Hurden für unserer gnädigen Herren Ehrenarb [Mantel] nach alter Übung.“ (F. III. 38. St. A. Z.) — Von der Gemeinde der Hofleute Pfäffikon wurde den 2. Februar 1767 in Gegenwart von Statthalter P. Sales Schädler und des schwyzerischen Landesseckelmeisters Anton von Hospenthal Weibel Kaspar Weber und alle seine Nachkommen „zu einem Mithofman“ gegen eine Einkaufsumme von 350 Gulden angenommen. (Hofbuch der Hofleute Pfäffikon, 373. St. A. Sch.).

² Seckelmeister-Rechnung Schwyz 1554—1579. St. A. Sch.

³ Ratsprotokoll Schwyz 1548—1556. St. A. Sch.

⁴ Vergl. Martin Ochsner: Das Schießwesen im alten Einsiedeln, 112 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 11; M. Styger: Das Schützenwesen im Lande Schwyz, 30 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 13.

⁵ 338. Pfäffikon. St. A. Sch.

des Hofes Anteil nehmen könnten. Die Abgeordneten von Zürich und Bern gelangten zur Auffassung, daß Verabfolgung von 5—6 guten Gulden an die von Hurden als jährliche Schützengabe wünschbar, beschlossen jedoch mangels Instruktion die Angelegenheit ihren Obern zur Erledigung vorzulegen.¹ Am 18. September berichtete Zürich an Bern, man sei, da Hurden unter andere Herren gekommen, damit einverstanden. Dem schloß sich Bern den 27. September an.²

In Zürich hatten alle Bürger und Landleute, die im wehrfähigen Alter standen, jährlich 6 mal auf den gewöhnlichen Zielstätten „nach den Scheiben zu schießen.“ Für diese Anlässe setzte der Rat Gaben aus. Neben dem obligatorischen bestand, wie dies auch im Hofe Pfäffikon der Fall, das freiwillige Schießen. Es war das Tätsch- oder Bogen- (Armbrust-) Schießen der Knaben. Obrigkeitliche Gaben bildeten zinnene Blatten, die in den Ämtern der Landvogt lieferte.

Verbunden mit dem Schießen waren für die Wehrfähigen Musterung, Ergänzung der Kompaniebestände und Exerzieren. Dem hatten sich auch die von Hurden zu unterziehen.³

Zum Worte meldete sich die aus 19 Milizen bestehende Mannschaft von Hurden bei ihrer Huldigung von 1755. Sie baten „um mehrere Facilitierung des in dem Zürichsee subsistierenden und ihre Nahrung interessierenden Bannes.“⁴ Das Gesuch nahm man zur Berichterstattung an die Obern entgegen. Näheres über die Bitte gibt der Original-Abschied nicht. Vermutlich wünschten sie sich den Vorschriften der Fischerei-Ordnung gemeiner Weidleute [Fischer] auf dem Zürichsee, deren Beobachtung auch ihnen auferlegt war, zu entziehen. Ihrer Bitte wurde wohl keine Folge gegeben. Denn weder in den folgenden Abschieden, noch in den Instruktionen an die Gesandten auf die Tagsatzung, noch in den Ratsverhandlungen findet dieselbe Erwähnung.⁵

Die erste Reiberei hub 1728 an. In Frage stand nicht finanzielles Interesse von Belang, sondern die Rechtseinstellung. Am

¹ Eidg. Abschiede, VII. 1. S. 1320.

² Rapperswil Buch B, 219, 223. St. A. B.

³ Bluntschli: Memorabilia Tigurina, 507/08. 467.

⁴ Eidg. Abschiede, VII. 2. S. 1330.

⁵ R. 91 b. Theke 1. St. A. Z.

7. Oktober 1713 hatten Landammann und Rat in Schwyz an Abt (1698-1714) Maurus von Roll geschrieben, nach zuverlässiger Nachricht sei ein gewisser, im ausgemachten Bezirk Hurden wohnender Hiestand Haus und Güter in lutherische Hände zu verkaufen gesinnt. Damit solche, böse Konsequenzen nach sich ziehende Absicht rechtzeitig verhindert werden könne, habe man nicht erman- geln wollen, der fürstlichen Gnaden „dessen parte zu geben“, hoffend, diese werde laut dem Rodel und der daraus sich er- gebenden Rechte das Geschäft zu verhindern suchen.

Sei es, daß die Meldung der Richtigkeit entbehrte, sei es, daß der Handel sich zerschlug, erst den 19. Januar 1728 geschieht der Angelegenheit wieder Erwähnung. An diesem Tage wird kund getan, daß in Gegenwart von Leutnant Steiner und Ammann Meinrad Huber ein aufrechter redlicher Kauf ergangen sei zwischen dem Käufer Statthalter P. Eberhard Egger, Gerichtsherr im Hofe Pfäffikon und dem Verkäufer Kaspar Hiestand in Hurden um das Haus z. Roßeisen samt Garten bei der Kapelle und das Mattli samt Wohnhaus mit etwas Wald. Kaufpreis 190 Pfund Gelds und 25 Kronen.¹

Hierüber setzte Landvogt Landolt zu Wädenswil Bürgermeister Hirzel in Zürich in einem den 18. Februar vor dortigem Rate be- handelten Berichte in Kenntnis. Dem Landvogte wurde für „seine diesfällige Sorgfalt“ das Vergnügen bezeugt mit dem Hinzutun, man erwarte von ihm weitem Bericht.²

Auf dieses erließ die Kanzlei Wädenswil den 6. April einen Befehl an Kaspar Hiestand, sein Haus samt Zubehör wie bisan- hin zu besitzen, bewerben, selbst zu bewohnen und nichts davon zu verkaufen bei 100 Kronen Buße, worauf Abt (1714-1734) Thomas Schenklin den 21. April seinen Kanzler Josef Anton Faßbind zum Landvogte nach Wädenswil sandte und am 1. Mai an den Rat von Schwyz sich wandte, der zur Bezeichnung eines Ausschusses sich entschloß, um das hergebrachte Recht des Stiftes sowie „die ausgeübte actus vor 1440“ kennen zu lernen.³

Am 19. Mai traf der Bericht des Landvogtes in Zürich ein. Demzufolge hatte Kanzler Faßbind auf den Boden sich gestellt: In

¹ B. SF. Nr. 7, 8. St. A. Eins.

² B. II. 778. St. A. Z.

³ B. SF. Nr. 9, 12, 13, 14. St. A. Eins.

Hurden habe das Stift Einsiedeln Ehrschatz, Fälle, Lässe, Fischenzen, Jagdbarkeit, Kauffertigungen, Bannschatz, Strafrecht und andere iura besessen, die es dort, wie im übrigen Hofe Wollerau [richtig: Pfäffikon] unter dem Stände Schwyz jederzeit undisputierlich exerziert habe. Man hoffe, das Stift werde darin auch von Zürich und Bern ungehindert und ruhig gelassen werden, umso mehr, als es im leztmaligen Kriege „kein compaciscierender Teil“ gewesen und ständig die Neutralität bewahrt habe. Die durch Schwyz an genannte zwei Stände erfolgte Abtretung von Hurden habe den Rechten des Stiftes nicht derogieren können. Was den Liegenschafts Kauf in Hurden anbelange, sei der P. Statthalter als Gerichtsherr dazu befugt gewesen, wie denn das Stift in beiden Höfen [Pfäffikon und Wollerau] des öftern Käufe ohne Hinderung durch Schwyz abgeschlossen und gefertigt habe. Darauf die Antwort des Landvogtes: Weil der abgeschlossene Kauf „an die Ewigkeit komme [in sog. tote Hand]“, folglich wider gemeineidgenössische Verträge laufe, möchte er von den beiden Ständen als bedenklich, vielleicht als ungültig angesehen werden. Hinsichtlich der von Einsiedeln zu Hurden prätendierten Rechte werden genannte Stände zweifelsohne sich an die laut Friedenstraktat ihnen zustehende Souveränität halten. Den gnädigen Herren wolle er über die Besprechung einberichten und deren Befehle gewärtigen. Indessen möchte er den Kanzler ersuchen, mit Reparierung oder Veränderung des Hauses, wie denn laut Bericht des P. Statthalters damit bereits der Anfang gemacht, einzuhalten.¹

Mit der abschriftlichen Zustellung dieses Briefes stellten Bürgermeister und Rat von Zürich den 22. Mai Bern es anheim, ob, weil ein solcher Kauf aus erheblichen Ursachen nicht könne gestattet werden, derselbe nicht in beider Stände Namen aufgehoben und dem Abte von Einsiedeln aufgetragen werden sollte, die seine Rechte in Hurden beschlagenden Dokumente auf bevorstehender Jahrrechnung-Tagsatzung zu Baden vorzulegen. Zur Frage stehe auch, ob dem Landvogte von Wädenswil nicht der Auftrag zu erteilen sei, auf dem von ihm erlassenen Verbote hinsichtlich Reparatur am verkauften Hause in Hurden zu beharren.²

¹ Schwyz Buch B. St. A. B.

² B. II. 778. St. A. Z.

In Beantwortung des Briefes berichten Schultheiß und Rat der Stadt Bern den 27. Mai an Zürich, daß „mit Euern Gedanken auch die unseren dahin eintreffen, daß dieser Kauf, weil dieses Wirtshaus und Erdreich in tote Hand fällt, nicht zu gestatten, hiermit selbiger aufgehoben, zugleich dann dem Herrn Abte von Einsiedeln aufgetragen werden solle, die zu gedeutetem Hurden präntierenden iura habenden Dokumente auf bevorstehende Jahrrechnung-Tagsatzung zu Baden vorlegen lassen zu wollen.“¹

Diesen Bericht nahmen am 31. Mai Bürgermeister und Rat von Zürich in zustimmendem Sinne zur Kenntnis, „was auch Herrn Landvogt Landolt zu Wädenswil wissend gemacht werden solle, damit er die Aufhebung dieses Kaufes veranstalten tue.“²

Gleichen Tages gelangte Zürich mit der schriftlichen Mitteilung an den Abt von Einsiedeln, man habe den Handel wegen Hurden „als in sogenannte tote Hände fallenden Kauf nicht gestatten können, sondern selbigen aufgehoben.“ Über die letztern Ortes angesprochenen Rechte verlange man nähere Nachricht und erwarte, daß „unseren auf bevorstehende Jahrrechnung-Tagsatzung zu Baden abzusendenden Ehrengesandten die hierum habenden Dokumente vorgelegt werden.“³

Der Abt wandte sich an Schwyz, das am 12. Juni an die Stände Luzern, Uri, Unterwalden und Zug schrieb, daß deren Gesandte auf der kürzlich in Solothurn stattgehabten Tagung referiert haben werden, „wie daß ein löbl. Stand Zürich einem fürstl. Gotteshause Einsiedeln wegen verkauftem Hause in Hurden in seinen allda habenden Rechten und Gerechtigkeiten Eintrag zu tun intendiere, und was für nachteilige Konsequenzen solches nach sich ziehen dürfte.“ Es möchten daher die auf bevorstehende Jahrrechnung geschickten Ehrengesandten ebenfalls instruiert werden.

In Befolgung des ihm gewordenen Auftrages hatte der Landvogt von Wädenswil am 21. Juni eine Mitteilung erlassen, überschrieben mit; „An Kaspar Hiestand, Wirt zum Roßeisen in Hurden, abzulegen“, mit der Aufforderung, „daß Ihr ungesäumt Euch wieder nach besagtem Hurden verfügen und bei hoher Strafe

¹ Schwyz Buch B. St. A. B.

² B. II. 778. St. A. Z.

³ 338. Pfälikon. St. A. Sch.

und Ungnade dieses Wirtshaus und Güter als Euer Eigentum wieder in Besitz nehmen tuet.“

Hiestand bat den 23. Juni Statthalter P. Eberhard Egger in Pfäffikon um Rat, „wie er sich in diesem casus zu verhalten habe.“ Dieser hieß ihn zuwarten bis morgen und wandte sich an den Abt um Instruktion: Ob nicht tunlich, wenn fragliches Haus samt Matte an Richter Braschler verkauft würde.

Ab Einsiedeln gingen folgenden Tages Schreiben nach drei Richtungen: an Zürich mit der Bitte, den Streit um das Haus in Hurden in statu quo bis nach Beibringung der Urkunden zu belassen; an Schwyz unter Kenntnissgabe vorstehend erwähnten Briefes mit dem Gesuche, „was einem solchen, dem löbl. Stande Schwyz und unserm Gotteshause so schädliche Folgeereien androhenden Absehen immer verhinderlich sein möchte, ferner beizutragen“ bestens rekommandiert werde;¹ an Landvogt Johann Rudolf Landolt mit der Mitteilung, der Abt habe Zürich gebeten, die Sache in statu quo bis nach Einreichung der verlangten und zugesicherten Urkunden verbleiben zu lassen.²

Das Schreiben des Abtes überwies den 26. Juni Bürgermeister und Rat an die zu den landfriedlichen [Landfriede von Aarau] Geschäften verordneten Herren, damit sie darüber zur Instruktion nach Baden ein Gutachten abfassen und dasselbe an meine gnädigen Herren bringen.³

Unter Hinweis auf die vom Abte an ihn gerichtete Zuschrift berichtete der Wädenswiler Landvogt den 1. Juli an seine Vorgesetzten: „Inmittelst habe auf ergangenes Gerücht, ob sollte in besagtem Wirtshause ein merklicher Bau vom Kloster Einsiedeln vorgenommen werden, durch einen meiner Weibel den Augenschein insgeheim einnehmen lassen, der mir dann hinterbrachte, daß nach dem Berichte einer sichern Person das Kloster Einsiedeln die nötigen Materialien anzuschaffen vorgehabt, allein auf meinen an den Hiestand ergangenen Befehl alles eingestellt habe und nach dem, was er gesehen, mit Bauen nicht das mindeste vorgenommen habe.“⁴

¹ B. SF. Nr. 15, 16, 19, 20, 22, 23. St. A. Eins.

² A. 150. Theke 6 (Kopie). St. A. Z.

³ B. II. 778. St. A. Z.

⁴ A. 150. Theke 7. St. A. Z.

Am 7. Juli erklärten Bürgermeister und Rat von Zürich damit sich einverstanden, die Angelegenheit bis nach erfolgter Unterbreitung der Aktenstücke abseiten des Stiftes in statu quo zu belassen.¹

Die Tagsatzung zu Baden in die Nähe gerückt, erhielt Kanzler Josef Anton Faßbind ein Kreditif „an die Herren Ehrengesandten von Zürich und Bern, nach Baden abgegangen, zum Ausweis des Gotteshauses Einsiedeln zu Hurden präntendierenden Rechtsamen.“

Hinweisend auf das Begehren der beiden Stände um Vorlegung der Dokumente, betont das Vollmachtschreiben, das Stift habe seinen Kanzler abgeordnet, mit dem Ersuchen, „ihn geneigt anzuhören und dann auch uns bei denen zu gedachtem Hurden habenden althergebrachten und bis anhin geübten Rechten großgünstig zu schirmen. Auch vorbehalten, im Falle über die bereits vorzeigende Dokumenta künftig in unserm Archiv mehrere erfunden werden sollten, daß wir hierüber gleichermaßen verbleiben mögen.“

Daran schloß sich ein Memoriale. Einleitend steht: „Ein fürstliches Gotteshaus Einsiedeln als Gerichtsherr des Hofes Pfäffikon präntiert in dem eben in diesem Gerichtsgang gelegenen und darin gehörigen Dorf Hurden und Gütern alle diejenigen Rechte, so ihm laut Stiftung, Hofrodell, Siegel, Briefen und uralter Übung bis dahin unstreitig gebührt und selbes ohne Einrede bis auf den heutigen Tag geübt und wohl hergebracht hat.“ Darauf eine ausführliche ins einzelne gehende Darlegung der dem Stifte im Hofe Pfäffikon zustehenden Rechte.²

Zu Baden hielten den 4.—13. August die die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände Zürich, Bern und Glarus Jahresrechnung.³ Vor den zwei erstgenannten erschien Kanzler Faßbind und legte die Original-Dokumente „um des Klosters Pfäffikon [richtig: Einsiedeln] zu Hurden habende Gericht und Recht vor und gab zugleich Kopien davon ein wie Beilagen lit. F zeigen, welche mit den Originalien kollationiert, denselben

¹ B. II. 778. St. A. Z.

² B. SF. Nr. 27, 28. St. A. Eins.

³ Eidg. Abschiede, VII. 1. S. 332.

gleichlautend befunden und dem Abschied beizulegen befohlen worden.“¹

In Beilage F² sind die einzelnen dem Stifte Einsiedeln im Hofe Pfäffikon zustehenden Rechte und Befugnisse aufgezählt. Sie mögen in Kürze folgen: Art. 1 Leibeigenschaft der Hofgenossen, Art. 2 Gerichtsherrlichkeit für Scheltungen, Geldschulden u. s. w., Zwing und Bann, Art. 3 Apellationsrecht an den Abt, Art. 6 gerichtliche Fertigung von Grundpfandverschreibungen, Inventarien und Teilungen, Art. 8 gerichtliche Fertigung von Testamenten, Art. 10 Zwingmühlen, Art. 11 Umgeld, Weinschätzung, Tavernenrecht, Ordnung der Pfister, Art. 24 Bevormundung, Art. 25 Ablegen von Vogtrechnungen, Art. 29 Beerbung Unehelicher, Bewilligung für Heiraten in die Ungenossame, Art. 40 Huldigung der Hofleute an den Abt, Art. 49 Fall [Mortuarium], Art. 50 Jagd- und Fischereirecht.³

Daran reihen sich Rechte, die auf Herkommen beruhen: Wahl von Ammann und Weibel durch das Gotteshaus. „Die Auffälle [Fallimente] sind je und allwegen vor des Gotteshauses Gericht verrechtfertigt und erkannt worden. Die Hofleute werden von der hohen Obrigkeit, dem Gotteshause und der mehrern Hand der Hofleute einhellig angenommen. Eine gleiche Bewandtnis hat es mit Annahme zu Beisäßen.“

Dazu kommen der Kirchensatz, die Kirchenrechnung, der Zehnten, das dominium directum über alle Güter mit dem Grund- und Bodenzins, der Ehrschatz.

Den Schluß bilden Auszüge über den von den Hofleuten an die Äbte von Einsiedeln geleisteten Eid, aus weitem Urkunden, zumal aus solchen über Käufe seit dem Jahre 1318.⁴

Durch diese Beilagen erhielten die Stände Zürich und Bern einen Einblick in die Mannigfaltigkeit der dem Abte von Einsiedeln im Hofe Pfäffikon zustehenden Befugnisse. Bestritten war

¹ B. SF. Nr. 28. St. A. Eins. — „Der Abt von Einsiedeln läßt auf Verlangen die Original-Dokumente der Rechte und Gerichte vorlegen, welche das Kloster Einsiedeln um das Kloster [richtig: Hof] Pfäffikon zu Hurden hat und stellt beiden Ständen eine Kopie zu.“ (Eidg. Abschiede, VII. 2. S. 1320).

² Entsprechend B. SF. Nr. 28. St. A. Eins.

³ Der Inhalt der Artikel ist entnommen der um 1427 niedergeschriebenen grundherrlichen Offnung Pfäffikon und dem Hofbüchlein Pfäffikon von 1631.

⁴ B. VIII. 182. Original-Abschied. St. A. Z.

ihm das Recht auf Ankauf von Liegenschaften in Hurden. Allein aus dem eingelegten urkundlichen Material konnte das Stift den Nachweis erbringen, daß das Recht auf seiner Seite stand. Dem beugten sich beide Stände.

Zu einem weitem Anstande führte die Frage, bei wem das Recht auf Erteilung der Niederlassung in Hurden stehe.

Im schwyzerischen Landrate geschah den 10. Juni 1758 ein Anzug des Inhaltes, „ein gewisser Steinmetz zu Hurden sei vom Landvogte zu Wädenswil ohne Begrüßung der ganzen Gemeinde im Hofe Pfäffikon eingesetzt worden, worüber die Hofleute zu Pfäffikon sich beschwert und wider ihre gegen denen von Hurden habende Verträge und Freiheit zu sein vermeinen.“ Worauf das Erkenntnis erging, nach Zürich und Bern zu berichten, „daß sie die Unserigen zu Pfäffikon, auch die Hurdener laut Art. 3 aar-ausischen Friedens halten möchten.“¹

So schrieb denn Schwyz am 17. Juni an Zürich, es hätten bei ihm die Angehörigen des Hofes Pfäffikon wehmütig eröffnet, wie der Landvogt von Wädenswil einem Fremdling, von Profession Steinmetz, von sich aus und damit ihren Rechten zuwider die Niederlassung in Hurden erteilt habe.² Hierüber den 22. Juni zur Vernehmlassung eingeladen,³ antwortete Junker Hans Ulrich Blarer von Wartensee seinen Herren am 29. Juni, auf Anmelden bei ihm habe er dem Steinhauer, „da er mit guten Testimoniis auch etwelchen Akkommendationen versehen“, erlaubt, in Hurden solange er still, ruhig und unklagbar lebe, sich aufzuhalten. Dabei sei ihm Kränkung von Nachbarn fernelegen. Können jedoch die von Hurden damit sich nicht zufrieden stellen, mögen sie Beschwerde bei den in Rapperswil zur Huldigung eintreffenden Gesandten einlegen. Der Rat von Zürich überwies jedoch am 1. Juli den Handel seinen Abgeordneten an die Tagsatzung nach Frauenfeld, um daselbst mit den Vertretern von Bern und Schwyz Rücksprache zu nehmen.

Das Ergebnis der Beratung war, daß, wie Schwyz den 11. September an Zürich schrieb, die Vertreter dieses Ortes wie die von Bern hätten mit Verwunderung sich geäußert, „daß wir [Schwyz]

¹ Ratsprotokoll Schwyz 1747—1758. St. A. Sch.

² A. 150. Theke 6. St. A. Z.

³ B. II. 898. St. A. Z.

um eine solche Kleinigkeit bei den Ständen selbst uns angemeldet“, da doch durch den Herrn Landvogt solches geschaffen. Da Bern erklärt habe, daß es zur Revidierung einwillige, möge Zürich das Geschäft zu diesem Zwecke an den Landvogt weisen.¹

Inzwischen hatten Burgermeister und Räte dieses Standes wiederholt ihren Landvogt zur Erstattung eines gründlichen Berichtes aufgefordert. Er lief den 2. September ein. Ihm ist zu entnehmen: „[...] Daß aber dieser Gemeinde [Pfäffikon] in dem Bezirk von Hurden niedergerichtliche Rechte zukommen, davon habe das wenigste niemals gehört. Einzig gehen die Hurdner auch seit Abänderung ihrer Herrschaft noch immer an das Schuldengericht [Hofgericht, zuständig u. a. für Geldschulden] zu Pfäffikon. Darin sitzt dermalen auch ein Richter von Hurden. Das ist aber casual und vielleicht aus Politik also. Daneben steuern die Hurdner auch noch immer jährlich ab ihren Gütern innert den Marchen der Gemeinde [Hof] Pfäffikon, welche dieses mehr der anfänglichen Unwissenheit der [über die] dormaligen hurdnerischen Landeshoheit, als natürlichen Rechten zu danken haben mag [mögen]. Von Genossame, so Hurden von der Nachbarschaft hat, höre ich wenig. Vielleicht mag es der Beholzung halben etwas sein. Sie fischen auch ungehindert im Obersee. Item üben die Schwyzer von ihnen das Zugrecht von allem, so sie einkaufen müssen, nicht aus, wie gegen die Unserigen hier unten.“² In dergleichen Sachen besteht die Abhängigkeit Hurdens von Pfäffikon. Alles was einigermassen in die Regierung einschlägt, sonderlich was abzustrafen ist, soll beider hoher Stände verordneter und die Farb tragender Weibel hieher leiden, und es wird auch behandelt. Das Mannschaftsrecht in specie gehört der neuen Herrschaft. Denn seit dem Kriege mußten die Hurdner nicht mehr mit den Hofleuten [schieszen]. Die Knaben aber schießen zum Tätsch und die Männer zur Scheibe. Denn beide haben Gaben von ihren gnädigen Herren. Mit dem Regale sollte man glauben, daß das Bevölkerungsrecht verkauft wäre, und beide löblichen Stände nach aller Konvenienz neue Bürger zu Hurden einsetzen mögen.“

¹ A. 150. Theke 8. St. A. Z.

² Zu verstehen sind darunter nicht Bewohner zürcherischen Gebietes, sondern des Hofes Wollerau, der unter der Hoheit von Schwyz stand, und wo die Stadt Zürich als Rechtsnachfolgerin der Komturei Wädenswil den Zehnten bezog.

Zur Rechtfertigung seiner Darstellung führte der Landvogt Art. 3 des Aarauer Friedens vom 11./13. August im Wortlaute an, beifügend: „Wo ist nun ein Wort von besondern Rechten, die dem Hofe Pfäffikon in Hurden vorbehalten werden sollen? Oder wird Hurden selber unfriedmässig gehalten?“ Schließlich die Bitte, dem Geschäfte „so viel Anstand zu verschaffen“, bis beider Stände Gesandte in Rapperswil sich einfinden werden.¹

Um eine Grundlage für Erledigung des Handels zu besitzen, beauftragte der zürcherische Rat am 30. September Ratsherrn Salomon Hirzel, alt Schultheiß [sic] Hirzel und Zunftmeister Lavater mit Zuzug von Landvogt Blarer ein Gutachten abzufassen.² Am 30. Dezember lag es vor. Darin wird ausgeführt: „Soviel bekannt, sind [seit] anno 1712 drei verschiedene Fremde und zwar jeder auf eine eigene Weise, nämlich der erste ohne Vorwissen der hoheitlichen Herren Repräsentanten, der andere aber mit solchem und auch des P. Statthalters Genehmigung, und jetzt der dritte über alleiniges Erlauben des Junkers Landvogtes alldort [in Hurden] eingesessen. Folglich bei Annahme solcher Hintersäßen bis anhin etwas Förmliches weder verabredet noch beobachtet worden.“³ Man solle aber „in diesem wenig beträchtlichen Sächlein das mindeste nicht irritieren auch dem löbl. Stande Bern hierum keine Mühe machen.“ Dagegen gebe man den Rat, bei nächster Zusammenkunft die Aufnahme zu Beisäßen so zu verabreden, „daß die alldortigen [in Hurden] hoheitlichen Rechte und dann auch die weitere Verbindung derer zu Hurden mit dem Hofe Pfäffikon in gehörigem Bestand verbleiben tun.“

Zur Abklärung hatte in der Zwischenzeit der vielumstrittene Steinhauer namens Johannes Boß selber beigetragen. Vom Landvogte um Aufschluß angegangen, schrieb er diesem „nebst einem frintlichen Gruoß“ am 3. November, den 14. Heumonats 1745 sei er nach Hurden gekommen, von wo er am 8. April 1750 nach Schmerikon sich begab und seitdem da weile. Seinerzeit beim P. Statthalter um die Niederlassung in Hurden eingekommen, habe

¹ A. 150. Theke 8. St. A. Z.

² B. II. 900. St. A. Z.

³ Nach dem Hofbuch der Hofleute Pfäffikon wurden in der Zeit von 1712—1758 aufgenommen zu Beisäßen an der Maigemeinde 1730 Johann Kümin, am 15. Mai 1738 Johann Eheheim. (L. c. 367, 369).

dieser ihn an den Landvogt gewiesen mit der Bemerkung, wenn der ihm die Erlaubnis erteile, sei er dessen wohl zufrieden. Die Erlaubnis habe er erhalten. „Was das Hintersassen-Geld belange, habe es der Pfäffiker Weibel gefordert, aber ich habe es nicht gegeben, denn der Herr Landvogt hat es mir abgeschlagen [verbotten].“¹

Hierüber berichtete dieser den 21. Dezember an seine Gnaden „Monsieur Hirzel fils de monsieur le conseiller Hirzel ancien seigneur [à Zurich im Rennweg bim Rängenbogen]“, begleitet „mit dem sehnlichsten Wunsche meiner gnädigen Herren klugen Rat mitanzuhören.“²

Dieses Rates bedurfte es nicht mehr. Am 3. Januar 1759 hatte Zürich an Schwyz geschrieben, der Handel wegen des Steinhauers könne gelegentlich bei einer Tagsatzung behandelt werden, womit Schwyz den 20. sich einverstanden erklärte. Bern, dem das Material zugestellt worden, ließ sich am 3. Februar an Zürich vernehmen, „daß wir über dieses Emergens unsere gemessene Instruktion zu seiner Zeit zu erteilen nicht ermangeln werden.“

Den Hieb in den Knoten wagte man endlich an der Tagsatzung von Frauenfeld im Juli 1759. Die Vertreter der Stände Zürich, Bern und Schwyz einigten sich auf folgende Bestimmungen, die ad referendum genommen wurden: 1. Der [neuerdings] zum Hintersässen angenommene Steinhauer soll, solange er lebt für seine Person in Hurden geduldet werden, übrigens aber im Hofe Pfäffikon weder zu mindern noch zu mehren befugt sein, noch einige Genossame haben. 2. Annahme und Duldung von Hintersässen zu Hurden soll von der Mehrheit der Stimmen des Hofes Pfäffikon nach alter Übung und alten Rechten abhängen. 3. Die Einwilligung zu einer auf solche Weise vorgenommenen Annahme soll beim Landvogt zu Wädenswil nachgesucht werden, „welches aber die Hofjünger [Aufnahme zu Hofleuten] nicht gemeint sein soll.“ Dem traten die gnädigen Herren der 3 Stände bei.³

¹ Da in dem mit 1730 beginnenden Verzeichnisse der als Beisassen aufgenommenen nur die aufgeführt sind, so das Beisassenrecht durch die Gemeinde der Hofleute erhalten hatten, wird Boß da nicht erwähnt. (Hofbuch der Hofleute Pfäffikon, 367 f. St. A. Sch.).

² A. 150. Theke 8. St. A. Z.

³ Eidg. Abschiede, VII. 1. S. 1230. — Eidg. Abschiede, VII. 2. S. 215. — R. 91 b. Theke 1. St. A. Z. — Zu erwähnen ist, daß gemäß Urkunde vom 3. Okt.

Für sich und seine Nachkommen nahm die Gemeinde der Hofleute Pfäffikon am 2. Februar 1767 im Beisein von Statthalter P. Sales Schädler und des schwyzerischen Landessekkelmeisters Anton von Hospenthal den Ferdinand Kapp zu einem Mithofmann an.¹ Dieser erhielt im Herbst 1768 vom P. Statthalter in Pfäffikon eine Tavernen-Gerechtigkeit für das Haus zu St. Meinrad in Hurden.² Dagegen beschwerte sich beim Landvogt im September 1772 Jakob Steiner, Rößliwirt letztern Ortes, weil durch diese Verleihung seiner Wirtschaft gewaltiger Abbruch geschehe. Da der Landvogt, wie er sich äußerte, allfällige Rechte des Stiftes Einsiedeln nicht kannte, verfügte er „einstweilige Suspendierung der neuen Wirtschaft“, hoffend, Kapp werde sich zum P. Statthalter begeben und dessen Rechte „an das Licht bringen“. In Wädenswil eingetroffen, erklärte dieser, er wolle mit Musse über die dem Stifte zustehenden Rechte sich erkundigen. Inzwischen beließ der Landvogt den Handel „in integro.“

Der Bericht des P. Statthalters Sales Schädler lief den 9. Oktober ein. Darin fand die Auffassung Vertretung, für Erteilung des Tavernen-Rechtes falle der Hofrodel Pfäffikon in Betracht, dessen „Formalia“ seien: „Also wer desselben Gotteshauses Abt und Herr ist, daß der hat Zwing und Bänne und alle Ehehaften und notdürftigen Dinge und alle Gerichte, ohne Düb und Frefel, da soll ein Vogt richten.“ Das angestrittene Recht habe Einsiedeln besessen, ehevor Hurden an Zürich und Bern gefallen.

Über diese „Vorfällenheiten“ erstattete der Landvogt am 15. April einläßlichen Bericht nach Zürich, dessen Rat den 17. Bern davon verständigte und vorschlug, die Sache bei nächster Huldigung in Rapperswil, „als bei welcher Gelegenheit ansonsten sowohl die Angehörigen zu Hurden erscheinen müssen, als auch dannzumal gewöhnlichermaßen jemand von Pfäffikon sich einfinden werde“ zur Sprache zu bringen und die Instruktionen zu erteilen, „die Sache des nähern zu untersuchen, die diesfälligen

1607 über Aufnahme zu Beisassen im Hofe Pfäffikon zu verfügen hatten der Vogt, das Stift Einsiedeln und die Hofleute „und so solche 3 Teile nicht übereinstimmen, keiner zum Beisassen solle angenommen werden.“ (Hofbuch der Hofleute Pfäffikon, 202 [Kopie]. St. A. Sch.).

¹ Hofbuch der Hofleute Pfäffikon, 372. St. A. Sch.
B. SF, Nr. 36. St. A. Eins.

nötigen Verhöre einzuziehen und über die Beschaffenheit der Sache wiederum einen Bericht an die allseitigen Hoheiten zu hinterbringen.“ Bern erklärte den 22. April das Einverständnis.¹

In der Zwischenzeit bis zur Huldigung in Rapperswil glaubte Zürich den Streitpunkt dadurch zur Erledigung bringen zu können, daß es den Landvogt anwies, nach Pfäffikon zu gehen und da den Hofrodel sich vorlegen zu lassen, was auch geschah. Über die Angelegenheit erstattete der Landvogt an Zürich und dieses den 1. Juli an Bern Bericht, mit der Schlußfolgerung: „Bei solcher der Sache Beschaffenheit wir für unsern Ort kein Bedenken tragen, Euch hiermit unvorgreiflich anzutragen, es bei solcher Gestaltsame lediger Dingen bewenden, mithin die Statthalterei Pfäffikon bei der von ihr bewiesenen Befugsame, Tavernen-Gerechtigkeit erteilen zu können, verbleiben zu lassen.“²

Damit scheint sich Bern nicht beruhigt zu haben. Johann Konrad Hirzel in Zürich, Legationssekretär der Gesandten von Zürich und Bern, machte dem P. Statthalter die Mitteilung, bei Anlaß der Sonntag den 1. August in Rapperswil stattfindenden Huldigung werden die Vertreter der zwei Stände bei ihm in Pfäffikon eintreffen. Mit Verdankung der Kenntnissgabe antwortete am 31. Juli P. Sales Schädler, er mache sich besonderes Glück und Ehre daraus, den hohen Deputierten „die Gründe über das Tavernen-Recht vorzulegen.“³

Am besagten Tage kamen die Gesandten von Rapperswil nach Pfäffikon hinüber. Von diesen befragt, wie denn Einsiedeln aus dem Titel der niedern Gerichtsherrlichkeit die Befugnis herleite, neue Tavernen in Hurden zu errichten, berief sich der Statthalter auf den Hofrodel, sowie auf die Tatsachen, daß ein Abt von Einsiedeln zu allen Zeiten Twing und Bänn sowie alle Ehehaften besessen und die Wirtschaftsordnung bestimmt habe,⁴ auch

¹ A. 150. Theke 9. St. A. Z. — B. II. 958. St. A. Z. — Rapperswil Buch B, 215/25. St. A. B.

² Rapperswil Buch B, 249. St. A. B.

³ A 150. Theke 9. St. A. Z.

⁴ Eine Wirte-Ordnung für den Hof Pfäffikon erließ Abt (1569—1585) Adam Heer. Erhalten geblieben ist die von Abt (1600—1629) Augustin Hofmann errichtete „Ordnung der wirten und becken zu Pfeffikon.“ Darnach wurde durch des Gotteshauses Amtsleute den Wirten der Wein aufgetan und geschätzt. „Zum andern wollen wir auch, daß ein jeder, so da [im Hofe Pfäffikon] wirten will,

mit Bewilligung der Statthalterei ohne Intervention von Schwyz im Hofe Pfäffikon ein Wirtshaus erbaut worden sei. Diese Äusserungen nahmen die Gesandten in den Abschied ad referendum, fanden jedoch gut, dem P. Statthalter zu empfehlen, „in den Urbariis seines Schlosses mehrere Beweistümer und Exempla nachzuschlagen, wodurch er unfehlbar erproben könnte, daß die Statthalterei Pfäffikon dieses Recht ohne Vorwissen des Landesherrn, neue Tavernen errichten zu lassen, in Hurden besessen und exerciert habe, ehe dieses Dörflein an die beiden löbl. Stände gewachsen ist. Was hierüber vorgefunden, wird Herr Pater Statthalter sich obgelegen sein lassen, dem Herrn Landvogt zu Wädenswil zu partizipieren und von dieser Stelle an die hohen Herren zu weiterm Gutfinden eingesandt werden.“¹

Am 4. September langte der Bericht im Schlosse Wädenswil ein. Bemerket wird darin, im Hofe Pfäffikon seien an Tavernen-Rechten erteilt worden eines 1605 durch Abt Augustin Hofmann mit dem Vermerk laut authentischem Briefe: „Aus Gnaden lasst ihre fürstl. Gnaden ihrem Hägin zu, dass er den Rappen [Raben] an sein Haus anhängen lassen möge“, ein anderes 1748 durch Abt Nikolaus Imfeld an Hans Nözli für den Löwen in Freienbach. Für die Berechtigung dazu berufe man sich auf Art. 4 des Hofrodels.²

Die davon durch den Landvogt in Kenntnis gesetzten Obern beauftragten erstern den 11. September nach Pfäffikon zu kehren, Hofrodel wie authentischen Brief einzusehen „und das sich Erfindende“ nach Zürich zwecks weiterer Verfügung einzuberichten.³

Wenn Antwort erst am 28. Mai 1774 einging, entschuldigte sich der Landvogt wegen Erkrankung des P. Statthalters. Dieser sei tags zuvor in das Schloß gekommen und habe die Originale vorgewiesen, „welche ich auch wörtlich und pünktlich mit denselben Auszügen bestens konform befunden, auch den angezogenen

solle haben 4 aufgerüstete betstatten und für 4 pferd wol ausgerüste bestallung, damit sie frömbde und heimsche beherbergen können, welche aber das nit hätten, solle das wirten und weinschenken verboten sein, wir wolten dann jemand's hierin selbiges aus besonderer verwilligung zulassen.“ Weiter finden sich Preisbestimmungen über die Mahlzeiten, Weine und Stallmieten. (Documenta Archivii Einsidlensis, lit. W. XXXVI).

¹ Rappersweil Buch B, 245. Auszug aus dem Original-Abschied. St. A. B.

² A. 150. Theke 9. St. A. Z.

³ B. II. 958. St. A. Z.

Brief in einer im vorigen Jahrhundert gedruckten Sammlung verschiedener Kloster-Aktorum¹ cum ipsissimis verbis gelesen.“²

Unter abschriftlicher Ueberweisung dieses Briefes stellte Zürich an Bern am 1. Juni den Antrag, bei soltaner Sachlage es bewenden, „mithin das Gotteshaus Einsiedeln oder in dessen Namen die Statthalterei zu Pfäffikon bei der von ihr dargetanen Befugsame, Tavernen-Gerechtigkeit in Hurden erteilen zu können, verbleiben zu lassen.“³

Zu gleicher Auffassung bekannte sich Bern und fügte dem Art. 83 der Instruktion für die Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und das untere Freiamt regierenden Stände⁴ den Schlußsatz bei: „Meine gnädigen Herren verhoffen, damit dieses Geschäft beendet zu sein und daher also in den Abschieden nicht mehr zum Vorschein kommen werde.“ In diesen steht es, heisst es, daß die hohen Prinzipalen sich völlig sättigen und also befunden worden im Abschied anzumerken, „daß hierdurch angeregtes Geschäft seine richtige Auskunft erhalten habe.“⁵

Wie ausgeführt, unterstand Hurden dem Landvogte von Wädenswil als Vertreter der Stände Zürich und Bern. Zu dessen Pflichtenkreis zählte auch die Rechnungsablage. Sie erfolgte je-
weilen auf Ende der sechsjährigen Amtsdauer. Als Beispiel mag eine Rechnung folgen.

„Rechnung

Einnehmens und Ausgebens zu Handen der beiden hochlöbl. Stände Zürich und Bern wegen des Dörfleins Hurden bei der Rapperswiler Brücke während meiner sechsjährigen Regierung der Herrschaft Wädenswil de anno 1748 bis Martii 1754.

Eingenommen.

Den 6. März anno 1749 die Guggenbühlische Haushaltung daselbsten gebüßt wegen miteinander gehabten

Häuselns [Zusammenwohnen mehrerer Haushaltungen]

5 \bar{t}

Den 24. März Heinrich Wyler von Wollerau gebüßt, nebst

¹ Documenta Archivii Einsidlensis typis eiusdem principalis monasterii 1674.

² A. 150. Theke 9. St. A. Z.

³ B. II. 962. St. A. Z.

⁴ Jahrrechnung zu Baden 1.—9. August 1774. (Eidg. Abschiede, VII. 2. S. 417).

⁵ Rappersweil Buch B. 267 (Instruktion an die Jahrrechnung), 271 (Auszug aus dem Original-Abschied). St. A. B. — Vergl. eidg. Abschiede, VII. 2. S. 1230.

öffentlicher Abbitte daselbst auf den [...] weil er in Hurden von unserm löblichen Stand Zürich sehr übel geredet und falsche Unwahrheiten über selben ausgestoßen	100 \bar{t}
Summe des ganzen Einnehmens	105 \bar{t}

Ausgaben.

Dem Weibel zu Hurden Lezahl für seine gehabte Mühewaltung um zweimal in das Schloß Wädenswil zu kommen, vorbenannten Fall mit dem Heinrich Wyler zu leiden	4 \bar{t} 16 β
Nach altem Gebrauch den Hurdnern zu verschießen gegeben alle 6 Jahre à 12 \bar{t} namens beider hochlöbl. Stände Zürich und Bern	72 \bar{t}
Auch wiederum ihm Weibel zu Hurden Leiderlohn wegen der Guggenbühlichen Haushaltung	2 \bar{t} 8 β
Summa des ganzen Ausgebens	79 \bar{t} 4 β

Wenn nun hiermit das Ausgeben von den Einnahmen abgezogen wird, so befindet sich, daß ich beiden hochlöbl. Ständen schuldig verblieben an Geld 25 \bar{t} 16 β und welche 25 \bar{t} 16 β ich mit dieser Rechnung meinem hochgeachteten Herrn Legationssekretär Landolt zu Handen beider hochlöbl. Stände hochgedachtem Herrn Ehrengesandten übergeben.

So bescheinigt den 13. Mai 1754 Johann Heinrich Lavater alt Landvogt der Herrschaft Wädenswil.

Von verwalteten Rechtsamen zu Hurden von Herrn alt Landvogt Lavater zu Wädenswil den Saldo von 25 \bar{t} 16 β . Ist halb löbl. Seckelamt durch Unterschreiber auch eingeliefert und halb der Kanzlei Bern eingesandt worden den 19. Juni 1754. Für welches gedachte Kanzlei ordentlich den Empfang bescheinigt, so gedachtem Herrn Landvogt Lavater in Original zugestellt worden den 28. dito.“¹

In ähnlichen Rahmen bewegten sich die andern Rechnungsablagen. Entsprechend dem beengten Territorium und dessen geringer Bevölkerungszahl fiel den beiden Ständen ein sehr mageres finanzielles Ergebnis zu.

Der Alltag brachte Hurden wenig Neues bis das Wetterleuchten im Westen als Vorbote des Sturmes auch die eidgenössischen

¹ A. 150. Theke 8. St. A. Z.

Lande aufrüttelte. Beunruhigt durch die Besetzung des bischöflich-baselschen Gebietes abseits französischer Truppen, trat in Aarau den 26. Dezember 1797 die Tagsatzung zusammen. Für seine Abgeordneten Landammann Alois Weber und alt Landammann Josef Meinrad Schuler erteilte Schwyz am 23. Dezember Instruktion. Darin steht u. a.: „Über das Restitutionsgeschäft [Rückgabe der bezw. Mitregierung an den gemeinen Herrschaften, die infolge des Aarauer Friedens vom 11./13. August 1712 die Landeshoheit gewechselt hatten] ist vorerst vertraulich zu ratschlagen, um die Sache bei günstigem Anlasse in voller Session anzubringen. Sollte aber in diesem Geschäfte nichts erzielt werden, so wird es der Klugheit der Gesandten überlassen, sich für Rückgabe des Dorfes Hurden zu verwenden.“

Wandel erfolgte bald darauf. Die durch Frankreich aufgezogene Verfassung der helvetischen Republik vom 28. März 1798 hob die Untertanen-Verhältnisse auf. Die Einteilung Helvetiens geschah nach Kantonen, Distrikten, Gemeinden und Sektionen von letztern, in dem Sinne, daß deren Umfang durch Gesetz verändert werden konnte.¹

Davon Gebrauch machend, verordnete im Auftrage von Obergeneral Schauenburg der französische Regierungskommissär Rapiat den 4. Mai die provisorische Vereinigung der Kantone Glarus, Sargans, Appenzell, Thurgau, Uri, St. Gallen, Zug, Schwyz und Unterwalden in die Kantone Waldstätten, Linth und Sentis. Zum Kanton Linth gehörten: Glarus, Sargans, Werdenberg, Gams, Sax, das Rheinthal bis zum Hirschensprung, das Obertoggenburg bis Hemberg und Hummelwald, Gaster, March, Höfe und Rapperswil. Hauptort: Glarus.

Entscheidend für diese Neueinteilung waren die dem 4. Mai unmittelbar vorangegangenen Ereignisse, die Abwehr gegen die französischen Eindringlinge. Geht doch der Entscheid vom genannten Tage von der Erwägung aus: Daß zwar die helvetische Verfassung 8 demokratische Kantone geschaffen, jedoch nicht vor-

¹ Johannes Strickler: Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803), I, 118/19, 567 f., Bern 1886. — In der am 14. Mai 1798 erfolgten Genehmigung der provisorischen Einteilung des Kantons Zürich wird Hurden weder unter dem Distrikt Horgen, wozu auch Wädenswil gehörte, noch sonstwie erwähnt. (Strickler: Aktensammlung, I, 1092/94).

aussehen konnte, daß die Einwohner dieser Gegenden aus Irrtum oder Übelwollen der Konstitution beizutreten sich weigerten.

Den 4. Juni verfügten die helvetischen gesetzgebenden Räte provisorisch die Distriktseinteilung des Kantons Linth. Der Distrikt Rapperswil, mit Hauptort Rapperswil, umfaßte nebst Gebieten rechterseits des Zürchersees Nuolen, Siebnen, Wäggithal, Galgenen, Lachen, Altendorf, Pfäffikon, Freienbach, Wollerau und Feusisberg.¹

So hat Hurden mit den Höfen Wollerau und Pfäffikon seit der helvetischen Neuordnung die Verfassungsänderungen mit der territorialen Einbeziehung mitgemacht.²

Ein Rückblick. An Gebietsumfang und Bevölkerungszahl vermutlich die kleinste der gemeinen Herrschaften in der alten Eidgenossenschaft, hat Hurden in der Zeit der 85jährigen Angliederung an Zürich und Bern, tauchte sein Name auch infolge Reibereien an Tagsatzungen und Konferenzen hie und da auf, sonst wie nicht viel von sich reden gemacht. Staatsrechtlich besehen, lebte man in behaglicher Ruhe. Der Landvogt residierte fernab. Und den ihn vertretenden Weibel gelüstete es wohl kaum, alle „Verfallenheiten“ einzuberichten.

¹ Strickler: Aktensammlung, I, 940; II, 96.

² Vergl. Martin Ochsner: Die Wiedervereinigung der Landschaften March und Höfe sowie des Hofes Reichenburg mit dem Kanton Schwyz, 3 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 29.